

Gutachten des Internen Akkreditierungsausschusses zur Akkreditierung der Studiengänge

- **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)**
- **Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)**
- **Kombinatorischer auf das Lehramt Gymnasium bezogener polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem Teilstudiengang Sport**
- **Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium mit dem Teilstudiengang Sport**

an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Begutachtung	15.03.2019 / Begutachtungsunterlagen 27.05.2019 / Videokonferenz 18.07.2019 / Klausurtagung
Interne Gutachter*innen (IAA)	<u>Sprecherin</u> : Martina Nopper / Technische Fakultät Prof. Dr. Mirjam Schambeck / Theologische Fakultät Prof. Dr. Guofang Wang / Fakultät für Mathematik und Physik Dirk Niethammer / Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen Jan Oechsler / Fakultät für Chemie und Pharmazie
Externe Fachgutachter	Jan Hägele / Regierungspräsidium Freiburg Prof. Dr. Hermann Schwameder / Universität Salzburg Prof. Dr. Veit Wank / Universität Tübingen Prof. Dr. Rainer Wollny / Universität Halle
Vertreter*innen der Studiengänge	Prof. Dr. Albert Gollhofer / Direktor Institut für Sport und Sportwissenschaft Prof. Dr. Petra Gieß-Stüber / Leiterin Sportpädagogik PD Dr. Dominic Gehring / Studienfachberatung M.Sc. Dr. Katrin Röttger / Studienfachberatung B.Sc. Felix Winterhalder / Studienfachberatung Lehramtsstudiengänge Heike Wolbeck / Geschäftsführung Studien- und Prüfungsbüro Vanessa Linderer / Studierendenvertretung Lehramtsstudiengänge David Gläßer / Studierendenvertretung Science-Studiengänge
Beratung und Koordination durch die Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre	Stefanie Haas Birke Reichert Dr. Sören Pape

1. Allgemeine Informationen

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind die Studiengänge Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.), Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.), der Teilstudiengang Sport des Polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit Option Lehramt Gymnasium sowie der Teilstudiengang Sport des Kombinationsstudiengangs Master of Education an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Gleichzeitig soll der kombinatorische auf das Lehramt Gymnasium bezogene polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang reakkreditiert und der Kombinationsstudiengang Master of Education erstmals akkreditiert werden. Die Begutachtung der (Teil-)Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)“ in der Fassung vom 18.04.2018 sowie der Qualitätsziele der Universität Freiburg in Studium und Lehre.

Der Studiengang *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* ging zum WS 2015/2016 aus der Zusammenführung des Teilstudiengangs Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung (B.A. / HF) und des Teilstudiengangs Sporttherapie (B.A. / NF) hervor. Der Studiengang *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* weist eine bewegte Historie auf. Zum WS 2006/2007 wurde der Studiengang Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung (M.A.) eingerichtet, der Name 2011 in Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (M.A.) geändert. Zum WS 2014/2015 wurde die Abschlussbezeichnung geändert von Master of Arts in Master of Science und somit der Studiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (M.Sc.) eingerichtet. Zum WS 2018/2019 wurde der Studiengang einschließlich des Namens geändert in Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.). Bei beiden Studiengängen handelt es sich um Reakkreditierungen.

Der kombinatorische auf das Lehramt Gymnasium bezogene *polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang* mit dem Teilstudiengang Sport wurde zum WS 2015/2016 eingerichtet. Der Kombinationsstudiengang *Master of Education* für das Lehramt Gymnasium mit dem Teilstudiengang Sport wurde zum WS 2018/2019 eingerichtet. Dem vorausgegangen waren die Staatsexamensstudiengänge im Lehramt Gymnasium, die zum WS 2015/2016 mit der Umstellung auf das Bachelor-/Master-System aufgehoben wurden. Bei den beiden Teilstudiengängen Sport wird die Akkreditierungsfähigkeit erstmals überprüft. Der kombinatorische Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Bachelor of Arts/Bachelor of Science wurde bereits am 27.09.2016 programmakkreditiert. Bei dem Kombinationsstudiengang Master of Education handelt es sich um eine Erstakkreditierung.

Bei der Begutachtung der beiden Kombinationsstudiengänge gilt die Besonderheit, dass in einem parallel laufenden Akkreditierungsclusterverfahren die (Teil-)Studiengänge des Instituts für Erziehungswissenschaft zusammen mit den bildungswissenschaftlichen Anteilen im Optionsbereich des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs und den bildungswissenschaftlichen Anteilen im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, die in beiden Kombinationsstudiengängen stets identisch sind, begutachtet werden. Insoweit verweisen wir auf das Gutachten des Internen Akkreditierungsausschusses im parallelen Akkreditierungsverfahren, das diesem Gutachten angefügt ist. Dieses Verfahren gewährleistet, dass die Struktur der Kombinationsstudiengänge mit Lehramtsbezug, die jeweiligen Bildungsanteile sowie die Fachanteile für das Fach Sport systematisch unter Einbezug insbesondere der Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der gemeinsam gegründeten School of Education von internen Gutachter*innen und externen Fachgutachter*innen unter Beteiligung des Kultusministeriums begutachtet werden können. Ziel der Universität ist es, frühzeitig beide Kombinationsstudiengänge einer systematischen internen Begutachtung zu unterziehen und zu (re-)akkreditieren, während die jeweiligen Teilstudiengänge nach und nach entsprechend der in der Roadmap aufgezeigten Reihenfolge jeweils zusammen mit den fachnahen Studiengängen der Fakultäten (re-)akkreditiert werden sollen.

Die Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre eröffnete das Akkreditierungsverfahren im Wintersemester 2018/2019. Am 27.05.2019 fand die Videokonferenz zwischen den externen Gutachtern und den Verantwortlichen der vier Studiengänge statt, in deren Nachgang die externen Gutachter ihre individuellen Expertisen verfassten. Von den vier Expertisen thematisieren drei die fachwissenschaftliche Ausgestaltung (Prof. Schwameder / Prof. Wank / Prof. Wollny), eine vierte Expertise nimmt explizit die berufspraktische Perspekti-

ve ein (Herr Hägele). Am 18.07.2019 fand die Klausurtagung zwischen der zuständigen internen Gutachtergruppe des IAA und den Vertreterinnen und Vertretern der Studiengänge sowie des Dekanats statt. Das vorliegende Akkreditierungsgutachten der internen Gutachtergruppe des IAA basiert auf den Begutachtungunterlagen der Studiengänge, den externen Expertisen und den Ergebnissen der Klausurtagung.

2. Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge

Die Prüfung der Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag und §§ 3 bis 10 StAkkrVO.

2.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (§ 5 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science vom 31.08.2010 in der Fassung vom 03.03.2019).

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* qualifiziert für berufliche Tätigkeiten sowohl im Bereich von Forschung und Entwicklung als auch in privaten und öffentlichen Sport- und Gesundheitseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 19.08.2005 in der Fassung vom 17.12.2018). Der Masterabschluss stellt damit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester (§ 3 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Master of Science). Unter Einbeziehung des Bachelorstudiengangs beträgt die Gesamtstudiendauer 5 Jahre.

Der kombinatorische *polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang* führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28.08.2015 in der Fassung vom 15.03.2019). Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten. Der Studiengang gliedert sich in zwei wissenschaftliche Fächer mit einem Leistungsumfang von jeweils 75 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und den Optionsbereich mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten; außerdem ist nach eigener Wahl in einem der beiden Fächer die Bachelorarbeit mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten anzufertigen (§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung). Werden ein wissenschaftliches Fach und ein künstlerisches Fach kombiniert, hat das Bachelorstudium einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von acht Semestern (§ 4 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung).

Im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs besteht die Möglichkeit, entweder ein auf das Lehramt Gymnasium bezogenes Bachelorstudium zu absolvieren oder zwei Hauptfächer zu kombinieren und bei der Studiengestaltung eigene Akzente zu setzen. Wird der Studiengang in der Ausrichtung als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind im Optionsbereich die gemäß Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die Option Lehramt Gymnasium vorgesehenen Module zu absolvieren. Wird der Studiengang mit der Option Individuelle Studiengestaltung studiert, sind im Optionsbereich gemäß Anlage C mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben (§ 4 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung).

Für die *Option Lehramt Gymnasium* gemäß Anlage C der Prüfungsordnung ist neben den für die jeweiligen Teilstudiengänge unterschiedlichen Modulen zur Fachdidaktik das Modul „Bildungswissenschaften“ zu absolvieren, das für den Optionsbereich Lehramt Gymnasium für den Kombinatorischen Studiengang immer gleich ist. Das Modul wird vom Institut für Erziehungswissenschaft der Universität angeboten und besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen: Einführung in die Bildungswissenschaften, Vorbereitung des Orientierungspraktikums, Orientierungspraktikum und Nachbereitung des Orientierungspraktikums. Dieses Modul wird in einem parallel verlaufenden internen Akkreditierungsverfahren am Institut für Erziehungswissenschaft gesondert begutachtet sowie bewertet und ist Gegenstand eines gesonderten Prüfberichts.

Im Hauptfach Sport sind gemäß § 1 der fachspezifischen Bestimmungen vom 28.08.2015 in der Fassung vom 05.03.2019 im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben. Im Rahmen der Option Lehramt

Gymnasium ist im Fach Sport das Modul Fachdidaktik Sport mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren (§ 1 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen). Im Rahmen der *Option Individuelle Studiengestaltung* können im Fach Sport weitere Module bzw. Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden (§ 1 Abs. 3 der fachspezifischen Bestimmungen).

Der kombinatorische Studiengang *Master of Education* führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education vom 11.09.2018 in der Fassung vom 27.02.2019). Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten. Er gliedert sich in zwei Fächer (entweder zwei wissenschaftliche Fächer oder ein wissenschaftliches Fach und das Fach Bildende Kunst oder Musik) mit einem Leistungsumfang von jeweils 17 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und jeweils 10 ECTS-Punkten im Bereich der Fachdidaktik, die Bildungswissenschaften mit einem Leistungsumfang von 35 ECTS-Punkten sowie das Schulpraxissemester mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten; außerdem ist nach Wahl des*der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften die Masterarbeit mit einem Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten anzufertigen (§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung).

Neben den für die jeweiligen Teilstudiengänge unterschiedlichen Modulen zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik, die jeweils in Anlage B der Prüfungsordnung geregelt sind, sind gemäß Anlage C der Prüfungsordnung Module in den Bildungswissenschaften zu absolvieren, die in dem Kombinatorischen Studiengang immer gleich sind. Die Module werden vom Institut für Erziehungswissenschaft der Universität in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg angeboten. Dieser bildungswissenschaftliche Studienanteil im Kombinationsstudiengang Master of Education wird im genannten parallel verlaufenden Akkreditierungsverfahren am Institut für Erziehungswissenschaft ebenfalls begutachtet und bewertet.

Gemäß § 5 der Rahmenprüfungsordnung hat das Schulpraxissemester eine Dauer von in der Regel zwölf Wochen. Die Einzelheiten zu Inhalt, Ablauf, Anforderungen und Bewertung des Schulpraxissemesters sind in der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums (RahmenVO-KM) geregelt. Im Fach Sport sind gemäß § 1 der fachspezifischen Bestimmungen Sport im Bereich der Fachwissenschaft 17 ECTS-Punkte und im Bereich Fachdidaktik 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

Die Studiengänge entsprechen damit den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Studienstruktur und Studiendauer“ für die (Teil-)Studiengänge als erfüllt an.

2.2. Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Gemäß § 21 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Science ist die Bachelorarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Fachgutachter bestätigten diesen Anspruch nach Sichtung von Bachelorarbeiten unterschiedlicher Notengruppen für *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)*.

Der Studiengang *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* ist als forschungsorientiert und konsekutiv eingestuft (§ 1 Abs. 1 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung). Gemäß § 20 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung Master of Science ist die Masterarbeit eine Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem*ihrem Studienfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen. Die Fachgutachter bestätigten diesen Anspruch nach Sichtung von Masterarbeiten unterschiedlicher Notengruppen.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Studiengang ist die Bachelorarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem von ihm*ihr hierfür bestimmten Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Fachgut-

achter bestätigten diesen Anspruch nach Sichtung von Bachelorarbeiten unterschiedlicher Notengruppen für den *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Hauptfach Sport*.

Die drei Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 StAkkrVO.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung Master of Education ist die Masterarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit ist nach Wahl des*der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften anzufertigen. Angesichts der Einrichtung zum WS 2018/2019 liegen im *Master of Education Teilstudiengang Sport* noch keine Abschlussarbeiten vor; aus den anderen begutachteten Sport-Studiengängen antizipieren die Fachgutachter die Einhaltung der Anforderungen aus § 4 Abs. 3 StAkkrVO.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Studiengangsprofile“ für die (Teil-)Studiengänge als erfüllt an.

2.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

In der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* vom 27.03.2018 ist als Zugangsvoraussetzung ein erster Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem sportwissenschaftlichen, psychologischen, naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule vorgeschrieben.

In der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang *Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Sport* vom 11.09.2018 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 als Zugangsvoraussetzung ein erster Abschluss in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz im Fach Sport oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule vorgeschrieben. Mit der Regelung in § 1 Abs. 2 der Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren wird gleichzeitig der RahmenVO-KM Rechnung getragen, wonach in Ausnahmefällen der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich ist, der lehramtsbezogene Elemente enthält.

Die Vorgabe ist für Bachelorstudiengänge nicht einschlägig.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ für beide Masterstudiengänge als erfüllt an.

2.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Science wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Insofern weicht der vergebene Grad von dem gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 StAkkrVO vorgegebenen Grad Bachelor of Arts in den Fächergruppen Sport und Sportwissenschaft ab. Vorliegend handelt es sich aber – wie sich aus dem Curriculum ergibt – um einen multidisziplinären Studiengang, dessen Schwerpunkt im naturwissenschaftlich-medizinischen Bereich liegt. Dies schlägt sich auch im Namen *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit* nieder. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO richtet sich die Abschlussbezeichnung bei interdisziplinären Studiengängen nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Der Studiengang ist zum WS 2015/2016 eingerichtet worden unter Zusammenführung der beiden programmakkreditierten Bachelor-Teilstudiengänge „Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung“ B.A. Hauptfach und „Sporttherapie“ B.A. Nebenfach. Die Akkreditierungsagentur hat dieser wesentlichen Änderung zugestimmt, insbesondere auch der Änderung des Abschlussgrades. Das beispielhaft vorgelegte Diploma Supplement, das gemäß § 29 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, entspricht den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung Master of Science wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Insofern weicht der vergebene Grad von dem gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 StAkkrVO vorgegebenen Grad Master of Arts in den Fächergruppen Sport und Sportwissenschaft ab. Vorliegend handelt es sich aber – wie auch bei Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.) zutreffend und wie sich aus dem Curriculum ergibt – um einen multidisziplinären Studiengang, dessen Schwerpunkt im naturwissenschaftlich-medizinischen Bereich liegt. Erneut gilt: Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO richtet sich die Abschlussbezeichnung bei interdisziplinären Studiengängen nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Der programmakkreditierte Studiengang, damals mit dem Abschlussziel Master of Arts und dem Namen Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit, wurde zum Wintersemester 2014/15 umgestellt auf den Abschluss Master of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit. Die Akkreditierungsagentur hat dieser wesentlichen Änderung zugestimmt. Mit der Neununddreißigsten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science vom 17.12.2018 wurde der Name des Studiengangs geändert in *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)*. Mit der Änderung des Studiengangtitels soll der Forschungsbezug des Masterstudiengangs deutlicher herausgestellt werden. Das beispielhaft vorgelegte Diploma Supplement, das gemäß § 26 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, entspricht den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung *polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang* wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Welcher der beiden Grade verliehen wird, richtet sich nach demjenigen wissenschaftlichen Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde. Dies entspricht den Vorgaben gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der StAkkrVO, wonach sich bei Kombinationsstudiengängen die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet richtet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Das als Muster vorgelegte Zeugnis weist allerdings abweichend von § 8 Satz 1 RahmenVO-KM wie auch abweichend von § 23 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang nicht den Bezug zu dem Lehramtstyp 4 der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) vom 28.02.1997 in der jeweils geltenden Fassung aus. Das vorgelegte Muster stellt lediglich den Bezug „Lehramt Gymnasium“ her und ist damit angesichts der unterschiedlichen Einstufungen in den Bundesländern unpräzise und unklar. Für Absolvent*innen des Studiengangs stellt dies – insbesondere bei Bewerbungen in anderen Bundesländern – einen Nachteil bei der Anerkennung dar, weil die unpräzise Formulierung zumindest zu Rückfragen führen kann. Das beispielhaft vorgelegte Diploma Supplement, das gemäß § 23 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, entspricht den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung Master of Education wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen. Da der Kombinationsstudiengang Master of Education erst zum Wintersemester 2018/2019 eingerichtet wurde, gibt es noch keine Absolvent*innen. Abschlussdokumente, die über das EDV Campus Management System HISinOne generiert werden, gibt es daher ebenfalls noch nicht. Für das Ausstellen erster Zeugnisse ist zu beachten, dass auch Masterzeugnisse gemäß § 8 Satz 1 RahmenVO-KM den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 1 Abs. 4 aufzuweisen haben. Gemäß § 23 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education ist dies gleichfalls festgeschrieben. Das Qualifikationsprofil des *Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Sport* wurde in einem vom Fach generierten Muster in Übereinstimmung insbesondere auch mit den Vorgaben der RahmenVO-KM klar und überzeugend dargestellt.

Für alle Studiengänge gilt: Mit Schreiben vom 07.03.2019 hat die Prorektorin für Studium und Lehre die Prüfungsämter angewiesen, ab sofort eine zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung des Diploma Supplement (Fassung 2018) zu verwenden. Den Prüfungsämtern wurde ein entsprechendes Portlet in HISinOne geschaltet.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“ für die (Teil-)Studiengänge im Wesentlichen als erfüllt an. Abschlusszeugnisse im auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiengang sind allerdings zukünftig rechtskonform mit Bezug zum jeweiligen Lehramt

auszustellen. Für zukünftige Abschlusszeugnisse im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium ist dies ebenfalls sicherzustellen. Die Umsetzung ist auf alle Abschlusszeugnisse in den beiden Kombinationsstudiengängen zu erstrecken, nicht nur auf Abschlüsse in Verbindung mit den beiden Teilstudiengängen Sport. Da die Abschlusszeugnisse an der Albert-Ludwigs-Universität zentral über das Campus Management System HISinOne erstellt werden, sollte dort für eine sofortige Umsetzung gesorgt werden.

Empfehlung an die Hochschulleitung: Die Prorektorin für Studium und Lehre trägt dafür Sorge, dass das SMS-Team im Campus Management System HISinOne rechtskonforme Vorlagen für die Abschlusszeugnisse hinterlegt, damit die Prüfungsausschüsse in die Lage versetzt werden, rechtskonforme Zeugnisse ausstellen zu können. Es sind sowohl für den auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiengang als auch für den Studiengang Master of Education Zeugnisse auszustellen, die den Bezug zum jeweiligen Lehramt gemäß § 8 Satz 1 RahmenVO-KM sowie gemäß § 23 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang als auch gemäß § 23 Abs.3 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education aufweisen. Eine Überprüfung der Umsetzung sollte zeitnah stattfinden.

2.5. Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

In den Modulhandbüchern von *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* und *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* werden in beispielhafter Art und Weise übersichtlich und ausführlich jeweils der Gesamtstudiengang und alle Einzelmodule beschrieben.

Auch in den Modulhandbüchern des *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs Sport* und des *M.Ed. Sport* werden in beispielhafter Art und Weise übersichtlich und ausführlich die Module des Teilstudiengangs Sport beschrieben – im Falle des polyvalenten Bachelors mit dem fachwissenschaftlichen Anteil, bei der Option Lehramt Gymnasium mit dem Modul Fachdidaktik für das Fach Sport und bei der Option Individuelle Studiengestaltung schließlich mit den vier Modulen, die im Fach Sport absolviert werden können; im Falle des Master of Education diejenigen Module, die die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile ebenso wie das Modul „Masterarbeit“ abbilden. Eine besondere Stärke der beiden Modulhandbücher liegt in der übersichtlichen Gliederung und den klaren Erläuterungen zum Profil des Studienfachs Sport. Prüfungssystem und Prüfungsarten werden erklärt. Insbesondere wird für den polyvalenten Bachelor transparent dargestellt, in welchem Bereich es ausnahmsweise Zulassungsvoraussetzungen für die Absolvierung von Prüfungsleistungen gibt und dies mit stichhaltigen Argumenten begründet.

Alle gemäß § 7 Abs. 2 StAkkrVO geforderten Kategorien der Einzelmodulbeschreibungen sind in den vier Studiengängen abgebildet. Sie bieten den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des jeweiligen Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen. Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind in allen Fällen ausführlich beschrieben. Die zur Anwendung kommenden Prüfungsarten, die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Module beschrieben sind, sind im Rahmen der Modulbeschreibungen näher bestimmt und das konkrete Prüfungsformat einschließlich Umfang und Dauer ist beschrieben. Ebenso sind die zu erbringenden Studienleistungen, für die es in der Prüfungsordnung in der Regel noch keiner Spezifizierung bedarf, in den Modulbeschreibungen konkretisiert. In einigen wenigen Modulen (z.B. im B.Sc. im Modul „Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training“ oder im M.Sc. im Modul „Trainingsphysiologie und Trainingsdiagnostik“) fehlt es bei den Studienleistungen an der im Modulhandbuch erforderlichen konkreten Festlegung. Auf der Klausurtagung machte das Fach jedoch deutlich, dass es sich dabei um Module mit individuellen Wahlmöglichkeiten der Studierenden handelt, deren Studienleistung erst nach Festlegung der*des einzelnen Studierenden auf die gewählte Vertiefung getroffen werden kann. Dabei ist dem Fach bewusst, dass eine grundsätzliche Verschiebung der Festlegung auf die Vorbesprechung des jeweiligen Seminars bzw. auf das Vorlesungsverzeichnis nicht möglich ist.

Die Modulbeschreibung „Bildungswissenschaften“ im *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang* ist detailliert und übersichtlich. Im Modulhandbuch für den *Master of Education* werden ebenfalls alle Einzelmodule im Fach Bildungswissenschaften detailliert und übersichtlich beschrieben. Außerdem werden im einführenden Teil wichtige Erläuterungen z.B. zur Kooperation im Bereich der Inklusion mit dem Institut für Erziehungswissenschaft und der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie zur Verzahnung mit dem Schulpra-

xissemester gegeben. Es wird im Übrigen auf den gesonderten Prüfbericht im parallel laufenden internen Akkreditierungsverfahren der Lehreinheit Erziehungswissenschaft verwiesen.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Modularisierung“ für die (Teil-)Studiengänge als erfüllt an.

2.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Die Neuregelung der StAkkrVO gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3, wonach für ein Modul ECTS-Leistungspunkte gewährt werden, wenn die in der **Prüfungsordnung** vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden, ist in der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science, in der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Science, in der Rahmenprüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang, in der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education sowie in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport bereits korrekt umgesetzt.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Leistungspunktesystem“ für die (Teil-)Studiengänge als erfüllt an.

2.7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge nicht einschlägig.

2.8. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge nicht einschlägig.

3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge

Die Prüfung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß §§ 11 bis 16, § 19 und § 20 StAkkrVO.

3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Das allgemeine Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre rahmt grundsätzlich die Qualifikationsziele ihrer Studiengänge. Das Qualifikationsprofil umfasst im Einzelnen die Vermittlung (a) wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz, (b) der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, (c) inter- und transdisziplinärer Kompetenzen, (d) den Erwerb anschlussfähiger Kompetenzen für eine spätere Beschäftigung, (e) die Fähigkeit zur Problemlösung, zu lebenslangem Lernen, zu eigenständigem und kritischem Denken und Handeln sowie (f) die Entwicklung der Persönlichkeit und der interkulturellen Kompetenz. Das Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre spiegelt damit die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Ausformulierung der Qualifikationsziele

Die Qualifikationsziele der vier Sport-(Teil-)Studiengänge nehmen explizit Bezug auf das skizzierte Qualifikationsprofil der Universität Freiburg. Die Ziele finden sich in den Präambeln der Modulhandbücher, sind dort dezidiert und verständlich formuliert und umfassen sowohl fachliche als auch überfachliche Qualifikationen. Als interne Gutachtergruppe möchten wir die geradezu idealtypische Aufbereitung des Bezugs der fachlichen Ausbildungsziele auf die einzelnen Module bzw. Modulbereiche herausstellen (in allen vier Studiengängen jeweils Tabelle 2 der Modulhandbücher). Eine solche Visualisierung veranschaulicht nachdrücklich die Zieldimensionen des Studiengangs bei gleichzeitiger Rückbindung an das Curriculum, zeugt von einer konsequenten Reflexion der Studieninhalte durch die Studiengangverantwortlichen und ist ein hilfreiches Instrument sowohl für Studierende als auch für Studieninteressierte.

Fach- und Methodenkompetenz

Die externen Fachgutachter attestieren den (Teil-)Studiengängen in hohem Maße die Vermittlung wissenschaftlicher Fachkompetenz und einschlägigen Fachwissens. Dies wird studiengangübergreifend sicherge-

stellt durch die Grundvorlesungen in allen Kernsportarten als dem Fundament der Freiburger Sport-Ausbildung. Auch Methodenkompetenz ist expliziter Bestandteil der Studiengänge (*Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* z.B. im Modul „Methoden in der Sport- und Gesundheitswissenschaft“; *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* z.B. im Modul „Trainingsphysiologie und Trainingsdiagnostik“, *polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption* z.B. in der Veranstaltung „Grundlagen der Sportwissenschaft“, *Sport (M.Ed.)* z.B. in der Veranstaltung „Empirische Schulsportforschung“).

Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden in beiden Bachelorstudiengängen in eigenen Lehrveranstaltungen ausgiebig vermittelt (jeweils z.B. Modul „Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden“ mit den Lehrveranstaltungen „Einführung in Arbeits- und Studientechniken“, „Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken“ sowie „Grundlagen empirischer Forschungsmethoden“). In den Masterstudiengängen ist wissenschaftliches Arbeiten in das Curriculum integriert, in *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* in das Modul „Konzeption angewandter Bewegungsforschung“, in *Sport (M.Ed.)* in die Veranstaltung „Vertiefungsseminar Sportwissenschaftliche Forschung“.

Inter- und transdisziplinäre Kompetenzen

Die Curricula der (Teil-)Studiengänge weisen zahlreiche Querverbindungen zu anderen Fachdisziplinen auf. So rekurren trainingswissenschaftliche Veranstaltungen auf leistungsphysiologische Grundlagen der Medizin oder bewegungswissenschaftliche Inhalte auf Biomechanik, Anatomie und Gesundheit. Solche Verknüpfungen sind durchaus charakteristisch für Sport-Studiengänge, treten durch die Freiburger Bündelung von Sportarten in Modulen aber besonders hervor. Studierende der Bachelorstudiengänge haben darüber hinaus die Möglichkeit der Belegung fachfremder Wahlpflichtmodule: im *B.Sc.* sind z.B. im Modul „Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen“ Veranstaltungen u.a. der Biologie, Physik oder Psychologie denkbar; im *polyvalenten Bachelor* können z.B. im Optionsbereich Individuelle Studiengestaltung vielfältige berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) erworben werden. In den Masterstudiengängen steht Interdisziplinarität nicht im Fokus der Ausbildung. Im *M.Sc.* steht den Studierenden aber die Möglichkeit offen, im Rahmen des Mobilitätsfensters Lehrveranstaltungen aus anderen angrenzenden Fachdisziplinen zu besuchen; im *M.Ed.* bringen die bildungswissenschaftlichen Studienanteile interdisziplinäre Inhalte ein.

Transdisziplinarität wird in den *Studiengängen mit Lehramtsbezug* durch die verpflichtenden Schulpraxisphasen (Orientierungspraktikum im Bachelor und Schulpraxissemester im Master) abgedeckt. Studierende der Option Individuelle Studiengestaltung haben im polyvalenten Bachelor ebenfalls die Möglichkeit eines Praktikums in potentiellen künftigen Berufsfeldern. In den *Science-Studiengängen* bringt desgleichen das Praktikumsangebot transdisziplinären Charakter ein, zudem lassen sich für den *B.Sc.* die Kooperation mit dem Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie (DVGS e.V.) oder Vorträge durch Berufspraktiker*innen im Rahmen der Veranstaltung „Orientierung im Berufsfeld Bewegung und Gesundheit“ anführen, für den *M.Sc.* die Gelegenheit von Konferenzteilnahmen durch Studierende benennen.

Berufliche Anschlussfähigkeit

Alle vier (Teil-)Studiengänge berücksichtigen die Anforderungen sowohl wissenschaftlicher als auch nicht-wissenschaftlicher Berufsfelder, wie die externen Gutachter bestätigen. Gerade weil die Anschlussfähigkeit der Studienprogramme gewährleistet und auch breit ist, könnte die Berufsfeldorientierung – insbesondere bei den beiden *Science-Studiengängen* – bei der künftigen Überarbeitung der Modulhandbücher noch differenzierter dargestellt werden.

Der Studiengang *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und bietet als Spezifikum die Möglichkeit der Zertifizierung durch den Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie (DVGS e.V.) innerhalb des Studiengangs. Diese Zusatzqualifikation, die die Absolvent*innen erhalten können, kann als besonderes Charakteristikum des Studiengangs gelten, da dies deutschlandweit nur von wenigen anderen Universitäten bereitgestellt bzw. erst durch eine Profilbildung innerhalb von Masterstudiengängen erreicht werden kann. Schon während des Studiums findet in der Pflichtveranstaltung „Orientierung im Berufsfeld Bewegung und Gesundheit“ eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen und Perspektiven im Sport-Berufsfeld und mit anschlussfähigen Masterstudiengängen statt.

Der Studiengang *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Als gezielte Maßnahme der Berufsvorbereitung enthält er eine verpflichtende Lehrveranstaltung „Berufsfeldorientierung“ unter regelmäßiger Einbeziehung der Expertise von Berufspraktiker*innen, des Hochschulteams der Arbeitsagentur sowie von Absolvent*innen, zudem werden berufliche Planungshilfen gegeben. Ergänzend steht es den Studierenden im Mobilitätsfenster offen, im Modul „Multidisziplinäre Vertiefungen und Ergänzungen“ berufsqualifizierende Veranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) zu belegen.

Der *polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem Teilstudiengang Sport* führt zu einem ersten, der *Master of Education mit dem Teilstudiengang Sport* zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Beide Teilstudiengänge mit Lehramtsbezug orientieren sich am Kompetenzprofil der RahmenVO-KM und legen darüber hinaus Wert darauf, dass Studierende die Umsetzung sport- und bewegungswissenschaftlicher Theorie im Rahmen anwendungsorientierter Veranstaltungen selbständig unter Beweis stellen. Weiter vermitteln diese Studiengänge, was für die berufliche Tätigkeit künftiger Sportlehrer*innen unabdingbar ist. Berufliche Anschlussfähigkeit im Kontext des Berufsfelds Schule ist gegeben. Im *polyvalenten Bachelor Sport* gibt ein externer Gutachter für die Option Individuelle Studiengestaltung zu bedenken, dass das geringere Niveau der Ausbildung die Befähigung zur Aufnahme sowohl einer Erwerbstätigkeit als auch eines konsekutiven Masters schmälern könnte. Dies ist sicher dem Polyvalenz-Prinzip geschuldet und kein Unikum des polyvalenten Sport-Bachelors. Wir als interne Gutachter*innen raten dem Fach jedoch, die Studierenden schon in der Studienberatung proaktiv auf die Perspektiven (Chancen und Risiken) unterschiedlicher Fächerkombinationen in der Individuellen Studiengestaltung aufmerksam zu machen. Zudem könnte überlegt werden, schon in den Qualifikationszielen stärker in die Optionen Lehramt Gymnasien und Individuelle Studiengestaltung zu trennen.

Persönlichkeitsentwicklung und interkulturelle Kompetenz

In allen vier (Teil-)Studiengängen werden Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung vor allem in den Seminaren mit Übungscharakter adressiert, die insbesondere eigenständiges Arbeiten, aber auch den Bereich der Teamarbeit fördern. Für die beiden Science-Studiengänge sind darüber hinaus die jeweiligen Mobilitätsfenster, für die beiden Bachelor-(Teil-)Studiengänge die Angebote im BOK-Bereich zu nennen, für die beiden Studiengänge mit Lehramtsbezug sei auf entsprechende Module verwiesen, die auf eine Persönlichkeitsentwicklung im Sportunterricht zielen (Modul „Sport, Individuum und Gesellschaft“ im *polyvalenten Bachelor* sowie Modul „Fachdidaktik Sport“ im *M.Ed. Sport*). Die Studierendenbefragungen zu den Bachelorstudiengängen weisen bzgl. der Entwicklung von kritischem Denken und Verantwortungsbewusstsein nur moderate Bewertungen auf. Wir folgen jedoch der Einschätzung des Fachs, dass die befragten Kohorten aus lediglich Erstsemestern bestanden, die im ersten Fachsemester vor allem Veranstaltungen zu Basiswissen besuchen und Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung eher später im Curriculum zu Tage treten. Nichtsdestotrotz empfehlen wir, die diskutierten Bereiche in künftigen Studierendenbefragungen zu beobachten.

Internationale und interkulturelle Aspekte können *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* und *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* insbesondere durch ihre Mobilitätsfenster vorhalten, die im Falle des *B.Sc.* einen Auslandsaufenthalt, im Falle des *M.Sc.* einen einsemestrigen Aufenthalt im Ausland oder ein dreimonatiges Auslandspraktikum zulassen. Die Sportwissenschaften werden in den Qualitätszielen der gesamten Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät als Beispiel einer gelungenen Verankerung interkultureller Kompetenz benannt. Daher überrascht es, dass die Studiengänge mit Lehramtsbezug keine curriculare Verankerung von Auslandsaufenthalten vorsehen. Wie auch die externen Gutachter möchten wir die Sportwissenschaft ermutigen, eine solche Gelegenheit – günstiger Weise in der Bachelorphase – desgleichen für Lehramtsstudierende einzurichten, gerade auch mit Blick auf den großen Anteil der polyvalent Studierenden, die die Möglichkeit einer europäischen Mobilität nutzen.

Englisch als Programmsprache ist in keinem der Studiengänge vorgesehen, lediglich in *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* werden einige Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten. Entsprechend marginal ist auch der Anteil ausländischer Studierender in den Kohorten. Hier folgen wir der Einschätzung der externen Gutachter, dass dies einem bislang nicht gegebenen Bedarf geschuldet sein dürfte. Wir raten aber, die Möglichkeit der Ausweitung englischsprachiger Lehrveranstaltungen in der künftigen Curriculumentwicklung zu prüfen.

3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Zugangsvoraussetzungen und Eingangsqualifikation

Beide Bachelorstudiengänge setzen eine Hochschulzugangsberechtigung und das erfolgreiche Ablegen einer Sportaufnahmeprüfung voraus. Während sich der *Science-Studiengang* mit der zentralen Frage beschäftigt, wie Gesundheit durch Sport und Bewegung gefördert werden kann und hierfür breite sportwissenschaftliche und sportpraktische Ausbildungsinhalte vermittelt, widmet sich der *lehramtsbezogene Bachelor* fachwissenschaftlichen, fachpraktischen und methodischen Grundlagen der Sportwissenschaft insbesondere mit Blick auf Didaktik und Methodik von Sport und Bewegung. Das Niveau der Zugangsberechtigungen ist stimmig zu den Inhalten der Studiengänge.

Die gemäß § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz BW (LHG) erforderliche Aufnahmeprüfung für das Fach Sport ist in der Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport vom 22.12.2005 in der Fassung vom 17.12.2018 geregelt. Sowohl für den B.Sc. als auch für den polyvalenten Bachelor ist eine Zulassungszahl festgesetzt. Das gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in BW erforderliche Auswahlverfahren ist in den Satzungen der Universität für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.) bzw. im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport jeweils vom 21.5.2015 geregelt.

Der *Master of Science* verlangt einen Abschluss in einem sportwissenschaftlichen, psychologischen, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- oder einem gleichwertigen Studiengang und vertieft zuvor erworbene sportwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen. Es erfolgt eine forschungs- und projektorientierte Qualifizierung mit besonderem Fokus auf trainings- und bewegungswissenschaftliche sowie biomechanische Themenfelder der Sportwissenschaft. Der *Master of Education* bedarf des Abschlusses eines mindestens dreijährigen, lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs. Er beschäftigt sich wie der vorgelagerte polyvalente Bachelor mit fachwissenschaftlichen und -didaktischen Ausbildungsinhalten, dazu stehen Kompetenzen im Fokus, die für eine berufliche Tätigkeit als Sportlehrer*in erforderlich sind. Auch für die Masterstudiengänge entspricht das Niveau der Zugangsberechtigungen den Studieninhalten.

Stimmigkeit des Curriculums

Für alle vier Studienprogramme gilt: Die übergeordneten Qualifikationsziele finden sich in der Modularchitektur der Studiengänge wieder.

Der *B.Sc. Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit* ist inhaltlich und strukturell gut konzipiert und basiert auf einer sehr fundierten Grundausbildung in den sportwissenschaftlichen Kernfächern. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in Trainings- und in Bewegungswissenschaft als den beiden genuinen Teildisziplinen der Sportwissenschaft, in den Bereichen Sportmedizin, -orthopädie, -psychologie und -soziologie. Daneben bietet der Studiengang mit der Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung in „Sporttherapie“, „Betrieblicher Gesundheitsförderung“ oder „Leistung und Fitness“ spezifische Ausbildungsinhalte. Einschränkend folgen wir der Argumentation der externen Fachgutachter, dass der curriculare Aufbau im Bereich der Anatomie durch ihre Paarung mit Bewegungswissenschaft (Modul „Anatomie und menschliche Bewegung“) einen Bruch erfährt, der auf studienorganisatorische Gründe zurückzuführen ist und nur durch die Klammer der Lehrperson zusammengehalten wird. In der künftigen Curriculumsentwicklung könnte zudem die Teildisziplin Bewegungswissenschaft deutlicher konturiert werden, insbesondere in einem Studiengang mit „Bewegung“ im Namen.

Auch der konsekutive *M.Sc. Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungswissenschaft* ist in Inhalt und Struktur sehr stringent aufgebaut und orientiert sich am aktuellen sportwissenschaftlichen Kenntnis- und Forschungsstand. Gegenstand des Studiums sind trainings- und bewegungswissenschaftliche, neurophysiologische, biomechanische sowie klinische Aspekte menschlicher Bewegung, wobei die Trainings- und die Bewegungswissenschaft ausgewogen Berücksichtigung finden. Einen übergeordneten (methodischen) Schwerpunkt bildet die Konzeption, Durchführung und Bewertung von empirischen Untersuchungen.

Wie der B.Sc. basiert auch der *polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelor mit Lehramtsoption Sport* auf der Grundlagenvermittlung in den Teildisziplinen der Sportwissenschaft, wobei die Ausbildung in den schulrelevanten Kernsportarten im Zentrum steht. Wie im B.Sc. erwerben die Studierenden Kenntnisse in Trainings- und in Bewegungswissenschaft, in den Bereichen Sportmedizin, -orthopädie, -psychologie und -soziologie, jedoch in geringerem Umfang als im Science-Bachelor. Die für den B.Sc. genannte Eigentümlichkeit bzgl. Anatomie gilt auch im polyvalenten Bachelor. Im Optionsbereich Lehramt Gymnasien stehen bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Themen im Mittelpunkt, im Optionsbereich Individuelle Studiengestaltung berufsfeldorientierte Kompetenzen und individuell wählbare sportwissenschaftliche oder andere Lehrveranstaltungen. Aus dem fachspezifischen Kompetenzprofil eines lehramtsbezogenen Sport-Studiengangs in Baden-Württemberg nach der RahmenVO-KM könnten wünschenswerter Weise die Aspekte „Fahren/Rollen/Gleiten“ sowie „Kämpfen“ ergänzt werden.

Der *Master of Education Sport* weist ebenfalls ein inhaltlich und strukturell stimmiges Curriculum auf, dessen schulbezogene Ausrichtung unverkennbar ist. Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehre ist spezifisch auf das Lehramt ausgerichtet, Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I und II werden in Theorie und Praxis erweitert und vertieft. Dazu werden didaktische Konzepte auf schulische Anforderungen bezogen und in der Sportpraxis erprobt. Die sportpraktische Ausbildung beschränkt sich im M.Ed. Sport auf lediglich einen Vertiefungskurs (im Modul „Angewandte Sportwissenschaft“), was letztlich der RahmenVO-KM in Baden-Württemberg geschuldet ist, in der die Fachdidaktik auf Kosten anderer Studieninhalte einen großen Raum einnimmt.

Hinsichtlich der Studienverläufe weisen die externen Fachgutachter auf mögliche modulare Umstrukturierungen und sprachliche Optimierungen hin, die den Expertisen entnommen werden können. Da es sich um Verbesserungsvorschläge und nicht um Sollbedingungen handelt, möchte es die interne Gutachtergruppe den Studiengangverantwortlichen überlassen, inwieweit man den Anregungen der Fachgutachter folgt.

Lehramt: Vertikale und horizontale Kohärenz

Die externen Gutachter bescheinigen dem *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelor Sport* eine fachwissenschaftliche und -didaktische Kohärenz (siehe daneben den vorhergehenden Abschnitt), zu der auch das bildungswissenschaftliche Modul, das sich auf das erste und zweite Fachsemester verteilt, sowohl hinsichtlich des vertikalen Studienverlaufs als auch der horizontalen inhaltlichen Bezüge passt. Diese Ansicht teilen wir als interne Gutachtergruppe, denn gerade der studienbegleitende Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ bietet viele Verknüpfungspunkte zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und auch der Bildungswissenschaft. Eine horizontale Verknüpfung weist auch der *Master of Education Sport* auf, indem er fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausbildungsinhalte in den ersten drei Semestern durchgängig parallel anlegt – dazu zählen wir im Übrigen auch das Schulpraxissemester (samt nachbereitender Dokumentation), in dem die drei Bereiche gleichsam kumulieren. Dass das Schulpraxissemester ausschließlich im Wintersemester stattfindet, wodurch z.B. Sommersportarten weniger Gewicht erhalten, liegt nicht in der Verantwortung des Fachbereichs. Vertikale Kohärenz kann der Studiengang dadurch vorweisen, dass er auf grundständigen Vorlesungen des Bachelors aufbaut und sich in wissenschaftlich anspruchsvolleren Veranstaltungen fortsetzt.

Praxisanteile

Die Praxisanteile der vier Studiengänge sind sowohl aus sportpraktischer als auch aus berufs- bzw. schulpraktischer Perspektive auffällig hoch. Allein durch die (in einem Sportstudium übliche) Verbindung von Theorie und Praxis wird den Studierenden ausgiebig Sportpraxis mit auf den Weg gegeben. Dazu sind in den Programmen unterschiedlich ausgestaltete Praktikumsmöglichkeiten implementiert: im B.Sc. ist ein Pflichtpraktikum vorgesehen, das durch zwei weitere Praktikumsmodule im Mobilitätsfenster sowie im BOK-Bereich ergänzt werden kann; im M.Sc. besteht im Wahlpflichtbereich die Möglichkeit zu einem Praktikum; der *polyvalente Bachelor Sport* beinhaltet im Optionsbereich Lehramt Gymnasien das Orientierungspraktikum und im Optionsbereich Individuelle Studiengestaltung die Möglichkeit eines Praktikums im Berufsfeld; im M.Ed. Sport ist das Schulpraxissemester curricular verankert.

Für *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* verweisen die Studierenden in der studentischen Stellungnahme auf eine stärkere Adressierung des Praxisbezugs in den Schwerpunkten „Betriebliche Ge-

sundheitsförderung“ sowie „Leistung und Fitness“, in denen die Kooperation mit Unternehmen oder Vereinen nicht das Niveau des Schwerpunkts „Sporttherapie“ erreiche. Die Studiengangverantwortlichen argumentierten in der Videokonferenz mit den unterschiedlichen Historien der drei Schwerpunkte, weswegen sich Praktikumskooperationen in den beiden jüngeren Profilen noch entwickelten. Dies ist nachvollziehbar; ein Kooperationsausbau sollte im Interesse der Studierenden hier aber dennoch gezielt verfolgt werden.

Die Praktika werden mit Praktikumsberichten durch die Studierenden begleitet, die Praktikumsangebote aber derzeit keiner Qualitätsprüfung unterzogen. Wir begrüßen die Bereitschaft des Fachs, über die Entwicklung eines Kriterienkatalogs nachzudenken, der z.B. Mindestanforderungen eines sinnvollen Sport-Praktikums definiert und/oder dem Praktikumsgeber als Leitfaden dienen kann.

Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.) und *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* fördern studentische Mobilität insbesondere durch ihre Mobilitätsfenster. Der Bachelor sieht das Mobilitätsfenster im fünften Fachsemester vor, es kann z.B. mit weiteren Praktika, einem Auslandsstudium und zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus Sportwissenschaft, Gesundheitsförderung, wissenschaftlichem Arbeiten oder anderen Fachgebieten im Umfang von 30 ECTS-Punkte gefüllt werden. Der Master hält das dritte Fachsemester als Mobilitätsfenster offen, in dem neben verpflichtenden Projekten (12 ECTS-Punkte) bspw. (Auslands-)Praktika, Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen oder Konferenzen sowie eigene Lehrtätigkeit realisiert werden können (insgesamt 18 ECTS-Punkte). Beeindruckend ist der Anteil der Studierenden, die diese Möglichkeit nutzen. Anzumerken sei dabei zusätzlich die Vielzahl an Partnerschaftsverträgen, die für die Studierenden eine Menge an Aufenthaltsoptionen im Ausland schaffen. Die *lehramtsbezogenen Studiengänge* verfügen über keine curricular verankerten Mobilitätsfenster (siehe auch Kap. 3.1).

Die beiden Science-Studiengänge erlauben den Studierenden eine den eigenen Neigungen folgende Schwerpunktsetzung (*B.Sc.*: Profilierung in „Sporttherapie“, „Betrieblicher Gesundheitsförderung“ oder „Leistung und Fitness“; *M.Sc.*: enorme fachliche Breite des Wahlpflichtbereichs; *beide Science-Studiengänge*: Mobilitätsfenster für individuelle Vertiefungen und Ergänzungen) und schaffen Freiräume für eine Individualisierung des Studiums. Diese große Stärke der Science-Studiengänge könnte in den Präambeln der Modulhandbücher noch deutlicher herausgestellt werden. Für die beiden *lehramtsbezogenen Studiengänge* kann diese Individualität aufgrund der zu erfüllenden rechtlichen Vorgaben naturgemäß weniger gelten. Nichtsdestoweniger enthält der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelor mit der Option der Individuellen Studiengestaltung große Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, im M.Ed. kann im Rahmen der Vertiefung „Sportwissenschaftliche Forschung“ ein Seminar nach eigener Wahl absolviert werden.

Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Anerkennungsregelungen nach der Lissabon-Konvention

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das Bachelorstudium ist in § 9 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Science, auf das Masterstudium in § 11 Abs. 10 der Rahmenprüfungsordnung Master of Science, auf das polyvalente Bachelorstudium in § 27 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang sowie auf das Education-Masterstudium in § 27 Abs. 10 der Rahmenprüfungsordnung Master of Education zutreffend und jeweils in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 35 Abs. 3 LHG geregelt. Bzgl. der Lissabon-Konvention sind die Anerkennungsregelungen in § 9 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Science, in § 11 der Rahmenprüfungsordnung Master of Science, in § 27 der Rahmenprüfungsordnung polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang sowie in § 27 der Rahmenprüfungsordnung Master of Education zutreffend umgesetzt.

Die externen Fachgutachter konnten klären, dass die Anrechnung auch in der Praxis angemessen, u.a. unter Einbezug des Fachprüfungsausschusses, umgesetzt wird. Positiv hervorgehoben seien an dieser Stelle die überzeugenden Ausführungen des Fachs, im Ausland oder an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen wann immer möglich anzuerkennen und außerdem entsprechend vor Aufnahme des Auslandsstudiums zu beraten. Dadurch kann die Regelstudienzeit z.B. in den Studiengängen mit Lehramtsbezug auch dann eingehalten werden, wenn Studierende – trotz Nichtaufnahme eines Mobilitätsfensters in der Prüfungsordnung – Leistungen an anderen Orten erbringen.

Studierbarkeit

Für die Studierenden der vier Studiengänge ist die Möglichkeit des Abschlusses in Regelstudienzeit gegeben, die Programme sind in sechs bzw. vier Semestern studierbar. Die Studiengänge verfügen über detaillierte Modulhandbücher, mit den dort jeweils vorhandenen ausführlichen Angaben zum Aufbau der Programme sowie den aussagekräftigen Studienverlaufsplänen ist ein Sport-Studium für die Studierenden gut planbar und inhaltlich transparent. Der Grundsatz von einer Modulprüfung pro Modul ist für alle vier Studiengänge leitend. Die Studiengänge könnten noch stärker dazu übergehen, die Modulabschlussprüfungen über alle Modulinhalte hinweg abzuhalten und dabei nicht auf einen Modulteilbereich zu fokussieren. Die Module weisen in allen Studiengängen in der Regel mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten auf. Eine Ausnahme bilden die Individual- und Spilsportarten im Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ in *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* mit Modulgrößen von 3 bis 4 ECTS-Punkten, was vor dem Anspruch, Kenntnisse in möglichst vielen und verschiedenen Sportarten auszurollen, nachvollziehbar ist.

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.) gliedert sich in einen Pflichtbereich (81 ECTS-Punkte) und einen Wahlpflichtbereich (69 ECTS-Punkte), ergänzt um die Berufsfeldorientierten Kompetenzen im Umfang von 20 ECTS-Punkten. Gemeinsam mit der Bachelorarbeit sind damit 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, die sich relativ gleich über die sechs Semester verteilen lassen. *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* teilt sich in 90 ECTS-Punkte im Pflicht- und 30 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich, die sich ebenfalls ziemlich gleichmäßig über die vier Semester verteilen. Der *polyvalente Bachelor* bietet im Hauptfach Sport 75 ECTS-Leistungspunkte mit der Möglichkeit der Verteilung über alle sechs Semester, dazu in der Option Lehramt das Sport-Fachdidaktikmodul (5 ECTS-Punkte) und weitere Fachdidaktik- und Bildungswissenschaftsinhalte (Summe 20 ECTS-Punkte) bzw. mind. 20 ECTS-Punkte in der Option Individuelle Studiengestaltung. Wir bitten die Studiengangverantwortlichen, die ECTS-Angabe der Bachelorarbeit in Abb.1. zu korrigieren. Im *Master of Education* erwerben die Studierenden im Hauptfach Sport 37 ECTS-Punkte in Fachwissenschaft und Fachdidaktik, verteilt über die ersten drei Semester.

Diese Curricula-Strukturen führen bei allen Studiengängen zu einer angemessenen Arbeitsbelastung der Studierenden, die dies auch in der studentischen Stellungnahme bemerken. Eine übermäßige Prüfungsdichte erkennen die externen Fachgutachter dabei nicht, sondern attestieren Entsprechungen zum Workload in vergleichbaren Studiengängen im deutschsprachigen Raum.

Im Fazit bieten die beiden Science-Studiengänge die Möglichkeit eines Studiums in Regelstudienzeit. Für die lehramtsbezogenen Teilstudiengänge Sport gilt diese Aussage in unserem Gutachten zunächst nur für die zu erbringenden Leistungen im Hauptfach Sport, da die Studierbarkeit selbstverständlich auch abhängig ist von der Organisation des zweiten Hauptfachs und der jeweiligen bildungswissenschaftlichen Anteile. Hinsichtlich der Organisation der Bildungswissenschaftsanteile im Gesamtgefüge verweisen wir auf die Ausführungen unter Kap. 3.8 dieses Gutachtens und zusätzlich auf das Gutachten im parallel laufenden Akkreditierungsverfahren der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge und Studienganganteile.

Wie die Studiengangverantwortlichen glaubhaft darstellen, wird die Studierbarkeit in Regelstudienzeit bei den beiden lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengängen grundsätzlich für alle Kombinationsmöglichkeiten angestrebt und meist ermöglicht. Dies geschieht durch zeitliche Absprachen mit den anderen Fächern. Sollte die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen bei selteneren Kombinationen nicht immer möglich sein, werden die Studierenden rechtzeitig und transparent informiert und Lösungen gefunden. Künftig soll im Rahmen der Studierendenbefragungen regelmäßig überprüft werden, ob dieses System reibungslos funktioniert. Zumindest für die stark frequentierten Fächerkombinationen sollte es aber Übersichts- darstellungen zur Anzahl der Semesterwochenstunden und deren zeitlicher Verteilung im Wochenverlauf geben, um Studienverläufe zu koordinieren und Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten. Dafür bedarf es einer zentralen Planung und Steuerung, die in dieser Form an der Universität noch nicht vorhanden ist. Der Hochschulleitung wird darum dringend empfohlen, gemeinsam mit der School of Education FACE (die gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer 1 der Satzung der School of Education FACE vom 28.08.2018 insbesondere für die Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge zuständig ist), ein Modell – etwa ein „Zeitfenstermodell“ nach Vorbild anderer Universitäten – zu entwickeln, um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit für möglichst alle Kombinationen nicht nur anzustreben, sondern gewährleisten zu können. Die Hochschulrektorenkonferenz hat im November 2018 eine Broschüre (Ausgabe 16) herausgegeben, in der Impulse für überschnei-

dungsfreies Studieren an Hochschulen anhand von Praxisbeispielen gegeben werden, die bei der Modellentwicklung hilfreich sein können.

Kompetenzorientierung

Die Lernziele der Module der (Teil-)Studiengänge sind durchgehend klar beschrieben und stehen in hohem Maß in Bezug zu den fachlichen und (wenn auch weniger deutlich) überfachlichen Qualifikationszielen der Programme. Ebenso sind die Lerninhalte durchweg genannt und entsprechen den Lernzielen der Module. Die jeweiligen Prüfungssysteme sind durchgängig modulbezogen, die zum Einsatz kommenden Prüfungsformate beziehen sich auf die Lernziele und Lerninhalte der Module. Die vorherrschende Prüfungsform in den (Teil-)Studiengängen sind Klausuren, die in den *beiden Bachelorstudiengängen* um sportpraktische Kompetenzprüfungen ergänzt werden, in *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* entsprechend des Forschungsbezugs des Studiengangs um Projektberichte und Präsentationen. In den Studiengängen mit Lehramtsbezug kommen dem Studienformat entsprechend Kurzlehrproben (*polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelor*) und Unterrichtsentwürfe (*Master of Education Sport*) zum Einsatz. Wir gehen dabei konform mit den externen Gutachtern und raten, in der Lehrerausbildung innovative, lehrberufsnähere Formen wie Hospitation und Supervision noch stärker zu nutzen. Nichtsdestotrotz bescheinigen wir den (Teil-)Studiengängen eine gelungene Kompetenzorientierung in ihren Prüfungssystemen.

Ressourcen

Das Institut verfügt über mehrere Labore (Biomechanik-, Ernährungs-, Leistungsdiagnostik-, Neurophysiologie-Labor), die insbesondere in *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.)* für studentische Arbeiten und Projekte im Sinne des forschenden Lernens genutzt werden können.

Bezüglich der personellen Ressourcen ist die Lehreinheit aus Sicht der Kapazitätsrechnung überlastet. Die Curricularwerte der (Teil-)Studiengänge liegen jedoch im Sollbereich. Nach Aussage der Studiengangverantwortlichen reichen die personellen Kapazitäten – wenn auch knapp – aus, um das Curriculum adäquat umzusetzen. Die bestehenden Zulassungsbeschränkungen für die (Teil-)Studiengänge sollten dabei unbedingt aufrechterhalten werden. Wir begrüßen auch die Verstetigung der Stellen der studiengangbezogenen Fachberater*innen in 2017. Nichtsdestotrotz gilt es, die Auslastungsentwicklung weiterhin zu beobachten.

Forschungsorientierung

Der *M.Sc. Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung* ist ein originär forschungsorientierter Studiengang. Den Prinzipien forschungsbezogener Lehre folgend werden den Studierenden unterschiedliche Schwerpunkte von Forschung (Erkenntnisse, Methoden und Prozess) in verschiedenen Aktivitätsstufen (rezeptiv, anwendend, forschend) nahe gebracht, z.B. im Seminar „Konzeption eines Forschungsprojekts“. Insbesondere bieten die verschiedenen Labore des Sportinstituts und das Lehrkonzept Practise Research Exercise Laboratory (PREXLab) den Studierenden die Möglichkeit, sich mit aktuellen sportwissenschaftlichen Mess- und Auswertungsverfahren vertraut zu machen. Einen übergeordneten Schwerpunkt des Studienprogramms bildet die Durchführung und Bewertung von empirischen Untersuchungen wie im Modul „Konzeption und Auswertung wissenschaftlicher Untersuchungen“. Die Synthese und praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt im Rahmen von Studienprojekten, in denen Forschungs- oder Entwicklungsprojekte realisiert werden. Um diesen Forschungsbezug des Studiengangs deutlicher herauszustellen, wurde auch der Name des Sportwissenschaftsmasters geändert von ehemals „Bewegung und Gesundheit“ in nunmehr „Angewandte Bewegungsforschung“ (siehe Kap. 2.4) – eine Umbenennung, die wir vor dem Hintergrund seiner Forschungs- und Anwendungsorientierung als sehr sinnhaft bewerten.

Eine Forschungsorientierung steht weder im B.Sc. noch im polyvalenten Bachelor oder im M.Ed. im Vordergrund der Ausbildung. Dennoch ist ein Forschungsbezug vorhanden. In *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.)* haben forschungsinteressierte Studierende bspw. im internen BOK-Bereich die Möglichkeit zur Mitarbeit an einer wissenschaftlichen Studie oder zur eigenständigen Durchführung eines Projektes. Im *polyvalenten Bachelor Sport* wird der Forschungsbezug in den Vertiefungsseminaren „Bewegung und Sport“ sowie „Sport, Individuum und Gesellschaft“ adressiert, in denen sich die Studierenden mit Forschungsfragen auseinandersetzen und diese eigenständig bearbeiten, bzw. im *Master of Education Sport* im Vertiefungsseminar „Sportwissenschaftliche Forschung“ aufgegriffen, das in der detaillierten Konzeption eines Forschungsvorhabens mündet.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ für die (Teil-)Studiengänge als erfüllt an. Bei den beiden lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengängen besteht hinsichtlich der im Rahmen der Studierbarkeit erforderlichen Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots noch Verbesserungspotential, das auf Seiten der Hochschulleitung entwickelt werden soll.

Empfehlung an die Hochschulleitung: Der Hochschulleitung wird dringend empfohlen, gemeinsam mit der School of Education FACE (die gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer 1 der Satzung der School of Education FACE vom 28.08.2018 insbesondere für die Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge zuständig ist), ein Modell – etwa ein „Zeitfenstermodell“ nach Vorbild anderer Universitäten – zu entwickeln, um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit für möglichst alle Kombinationen der beiden auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Kombinationsstudiengänge B.A./B.Sc. und M.Ed. nicht nur anzustreben, sondern gewährleisten zu können.

3.3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkrVO)

Diese Regelung beschränkt sich auf die Prüfung der Einhaltung *prozessualer* Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich-wissenschaftlichen und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts.

Fachlich-wissenschaftliche Gestaltung

Im Urteil der externen Fachgutachter vermögen es alle vier Sport-(Teil-)Studiengänge, die Stimmigkeit und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen eines Sportstudiums zu gewährleisten. Dafür spräche neben den attraktiven Studiengangskonzepten auch die wissenschaftliche Reputation des Instituts für Sport und Sportwissenschaft und damit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Garant für ein hochwertiges Studium in Freiburg seien. Auch habe der Standort Freiburg einen überdurchschnittlich guten Ruf für Sportstudierende in Deutschland, insbesondere betreffs der *Science-Studiengänge*. Dazu passt, dass die Freiburger Sportwissenschaft im Hochschulranking des CHE Centrum für Hochschulentwicklung in den letzten Jahren wiederholt den Spitzenplatz sowohl im Ranking Bachelor als auch im Ranking Lehramt eingenommen hat. Die externen Gutachter bemerken darüber hinaus für die *Science-Studiengänge*, dass diese durch die Struktur des Curriculums sowie durch die thematische einerseits Tiefe und andererseits Breite gut auf gesellschaftliche Veränderungen im Bereich Bewegung und Gesundheit reagieren könnten. Diese Einschätzung gilt ebenso für die *Studiengänge mit Lehramtsbezug*; lediglich für den *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang Sport* mit der Option Individuelle Studiengestaltung hinge die Sicherstellung eines ganzheitlichen fachlich-wissenschaftlichen Studiengangskonzepts letztlich auch vom gewählten Zweitfach ab.

Methodisch-didaktische Gestaltung

Die Lehreinheit Sportwissenschaft hält ihre Nachwuchswissenschaftlicher*innen an, das „Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik“ zu erwerben, um die eigenen Lehrkompetenzen auszubauen und nachzuweisen. Methodisch entsprechen die eingesetzten Lehr- und Lernformen den zu vermittelnden Lehr- und Lerninhalten. Erwähnenswert ist dabei die Verzahnung von theoretischen Studienanteilen und sportpraktischen Kursen und fachpraktischer Lehre gerade in den beiden *Bachelor-Studiengängen*. Dazu zählt auch die Freiburger Strategie, Basiskenntnisse der sportwissenschaftlichen Disziplinen nicht in interdisziplinären Veranstaltungen aufgehen zu lassen, sondern über eigene Grundvorlesungen zu vermitteln, z.B. im *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang Sport* durch verpflichtende Aufbaukurse in den großen Sportarten im Modulbereich „Theorie und Praxis des Sports“. Die interne Gutachtergruppe möchte dabei für die fachpraktische Lehre wie die externen Gutachter – gerade mit Blick auf die lehramtsbezogenen Studiengänge – auf den Mehrwert von Lehrenden mit Unterrichtserfahrung hinweisen, worauf das Fach auch künftig achten sollte. Innovative Methoden wie die Organisation einer Sportveranstaltung oder das E-Learning-Seminar „Grundlagen der Ernährung und Sporternährung“ in *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit* (B.Sc.) sind ebenfalls vorhanden.

Umsetzung der Rahmenvorgabenverordnung des Kultusministeriums

Sowohl die Struktur des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs als auch des Masters of Education ist in Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben des Kultusministeriums entwickelt und ausgestaltet worden. Die Qualifikationsziele des *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelors Sport* in Verbindung mit den Qualifikationszielen des *Master of Education Sport* entsprechen dem fachspezifischen Kompetenzprofil eines

lehramtsbezogenen Sport-Studiengangs in Baden-Württemberg nach der Rahmenvorgabenverordnung. Ergänzt werden könnten die Studieninhalte „Fahren, Rollen, Gleiten“ sowie „Kämpfen“ (siehe Kap. 3.2). Sprachlich ausgebaut werden könnte der Kompetenzbereich „Bewegung und Sport im Zusammenhang mit Bildung und Erziehung“, der in den Modulen durchaus zum Tragen kommt (z.B. im *polyvalenten Bachelor* im Seminar „Lehren und Lernen im Sportunterricht“ oder im *M.Ed.* im Seminar „Empirische Schulsportforschung“), mitunter jedoch etwas versteckt ist. Dass Rettungsschwimmen nicht mehr in die Lehramtsausbildung integriert ist, ist bedauerlich, jedoch der Umsetzung der RahmenVO-KM geschuldet. Wir begrüßen die Initiative der Studiengangverantwortlichen, dass Rettungsschwimmen künftig im Allgemeinen Hochschulsport angeboten wird.

Modulverwendung

Im *Master of Education Sport* finden keine Module aus Bachelorstudiengängen Anwendung. Im Masterstudiengang *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung* dagegen besteht im Modul „Multidisziplinäre Vertiefungen und Ergänzungen“ die Möglichkeit, Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang *Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit* im Maximalumfang von 12 ECTS-Leistungspunkten zu verwenden. Dies ist ausnahmsweise zulässig, da die Veranstaltungen ausschließlich den drei Bachelorschwerpunkten „Sporttherapie“, „Betriebliche Gesundheitsförderung“ oder „Leistung und Fitness“ entstammen dürfen und die Qualifikationsziele dieser Schwerpunkte dem Erreichen des Qualifikationsziels in besagtem Mastermodul dienen. Die Doppelverwendung von Modulen in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen der vier Studiengänge ist ausgeschlossen.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung“ für die (Teil-)Studiengänge als erfüllt an.

3.4. Studienerfolg durch Qualitätsentwicklung (§ 14 StAkrVO)

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolvent*innen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen eine kontinuierliche Beobachtung und ggf. Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolvent*innen unverzichtbar.

Das Institut für Sport und Sportwissenschaft führt ein prozessorientiertes, bedarfsabhängiges Qualitätsmanagement durch: Die Studiengangkoordinator*innen (in Personalunion mit der Studienfachberatung) kommen wöchentlich zu lehrbezogenen Planungs- und Organisationsbesprechungen zusammen; ebenfalls treffen sich die Arbeitsbereichsleitungen wöchentlich; monatlich tagt die Institutskonferenz inkl. studentischer Beteiligung; mit der Studierendenvertretung findet in regelmäßigen Abständen – zur Identifikation studentischer Bedarfe oder anlassbezogen im Rahmen von konkreten Feedbackgesprächen – ein Austausch statt.

Die Fachvertreter*innen wissen um den Mehrwert der regelmäßig und hochschulweit durchgeführten Befragungen aller Studierenden und Absolvent*innen und machen im Verfahren deutlich, diese Universitätsinstrumente künftig verstärkt beobachten und in die Qualitätsentwicklung einbinden zu wollen. Die eigenen Lehrveranstaltungen überprüfen die Studiengänge, nach Vollerhebungen zuletzt in 2013, derzeit fakultativ durch seitens des Instituts organisierte Evaluationen. Die Ergebnisse werden den Lehrenden zur Verfügung gestellt, optional werden die Arbeitsbereichsleitungen beratend in die Aufarbeitung der Ergebnisse eingebunden. Das System der internen Qualitätssicherung der Sport-Studiengänge ist bis dahin positiv zu bewerten, jedoch fehlt es an einem zusammenhängenden Qualitätskreislauf. Das Fach sollte Mechanismen entwickeln, wie das System erstens zu einem geschlossenen Regelkreis wird, der aus den Ergebnissen von Befragungen und Evaluationen auch Maßnahmen für die Verbesserung der Lehre ableitet, und der zweitens eine Regelmäßigkeit über das Fakultative hinaus hin zum Obligatorischen aufweist. Nur so können sowohl *best practices* identifiziert als auch der Umgang mit negativen Bewertungen reflektiert und gezielte Maßnahmen abgeleitet werden. Das künftig jährlich von allen Fakultäten und Lehreinheiten durchzuführende Monitoring wäre ein Rahmen, um die Qualitätssicherungsmechanismen zu diskutieren, zu formalisieren und zu dokumentieren.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Studienerfolg“ für die (Teil-)Studiengänge mit Einschränkung als erfüllt an.

Empfehlung: Das Institut für Sport und Sportwissenschaft sollte sein internes Qualitätssicherungssystem dahingehend entwickeln, dass es (1.) zu einem geschlossenen Regelkreis wird, der aus den Ergebnissen von Befragungen und Evaluationen auch Maßnahmen für die Verbesserung der Lehre ableitet, sowie dass es (2.) eine Regelmäßigkeit über fakultative Handlungen hinaus aufweist.

3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkrVO)

Die Verteilung der Geschlechter in der Studierendenschaft weist in allen vier Sport-(Teil-)Studiengängen ein homogenes Bild auf, das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Studierenden ist ausgewogen. Auch der Lehrkörper verfügt – mit Abstrichen in der Gruppe der Professor*innen – über ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern.

Ausländische Studierende sind in der Lehreinheit Sportwissenschaft nur wenige vorhanden und finden sich vor allem in den Science-Studiengängen. Herausforderungen aus bestehender Diversität sieht sich das Fach aus diesem Grund keinen entgegen, im Gegenteil: vielmehr hat das Fach die Aufgabe, dass auch die wenigen ausländischen Studierenden das Sport-Studium in Freiburg erfolgreich absolvieren können. Die englischsprachigen Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang *Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung* gehen in diese Richtung (siehe dazu auch Kap. 3.1). In diesem Zusammenhang sind auch die sehr guten Beratungsangebote für alle Studierenden durch die Lehrenden zu nennen, mit denen sich die Studierenden in den Studierendenbefragungen zufrieden bis sehr zufrieden zeigen. Herauszustellen ist darüber hinaus die Etablierung dreier Fachberater*innen für die B.Sc.-, M.Sc.- und lehramtsbezogenen Studiengänge, die fraglos zur Verstetigung der Beratungsqualität führen werden. Wir als interne Gutachtergruppe bitten das Fach gleichwohl, auf die Anmerkung in der studentischen Stellungnahme einer klareren Organisations- und Prüfungskommunikation für den *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang* zu reagieren.

Den Nachteilsausgleich regeln die Prüfungsordnungen des *Bachelor of Science* und des *Master of Science* jeweils in § 14a, die Prüfungsordnungen des *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs* und des *Master of Education* jeweils in § 30 angemessen. Ein Nachteilsausgleich wird auf Antrag gewährt.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ für die (Teil-)Studiengänge als erfüllt an.

3.6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkrVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge nicht einschlägig.

3.7. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkrVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge nicht einschlägig.

3.8. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkrVO)

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg führt eine studiengangbezogene Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die lehramtsbezogenen Studiengänge durch. In der Kooperationsvereinbarung vom 13.06.2018 ist die Zusammenarbeit näher beschrieben. Im Pflichtenheft als der Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung sind die vereinbarten geöffneten Lehrveranstaltungen von Universität und Pädagogischer Hochschule sowie der Umfang des Lehraustauschs dokumentiert.

Durch die unterschiedlichen Bestandteile des Lehramtsstudiums (zwei Fächer sowie Bildungswissenschaften) muss besonders die Studierbarkeit im Blick behalten werden. Zu ihrer Sicherstellung finden die Module der Bildungswissenschaften, die alle Lehramtsstudierenden belegen müssen, innerhalb fester Zeitfenster am Dienstag- und Freitagnachmittag statt. Die Lehramtsfächer beider Hochschulen bieten innerhalb dieser Zeitfenster keine eigenen Veranstaltungen an, um Überschneidungen zu vermeiden. Die Kooperationsvereinbarung lässt darüber hinaus jedoch eine Übersicht über Lehrveranstaltungen und deren Verteilung im Wochenverlauf zumindest für die häufig gewählten Fächerkombinationen vermissen, weswegen eine Überschneidungsfreiheit auf fachwissenschaftlicher Ebene bestenfalls angenommen werden kann (siehe Kap. 3.2 Studierbarkeit).

Darüber hinaus raten wir dem Fach Sport, das Pflichtenheft der Kooperationsvereinbarung dahingehend zu prüfen, ob die tatsächlichen Lehrimporte bzw. Lehrexporte zwischen Universität und Pädagogischer Hochschule in Sportwissenschaft korrekt abgebildet sind.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Hochschulische Kooperationen“ für die beiden Teilstudiengänge mit Lehramtsbezug als erfüllt an.

(Teil-) Studiengänge Sport/Sportwissenschaft

Beschluss:

1. Die Studiengänge Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.), Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.) und die Teilstudiengänge Sport in dem auf das Lehramt bezogenen Bachelor- und Masterkombinationsstudiengang werden ohne Auflagen bis 30.09.2027 akkreditiert bzw. als akkreditierungsfähig erachtet. Der Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium wird ohne Auflage bis 30.09.2027 akkreditiert.
2. Der Namensänderung des Studiengangs Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (M.Sc.) zum Wintersemester 2018/2019 in Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.) wird zugestimmt. Die Akkreditierung des auslaufenden Studiengangs mit dem alten Namen Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (M.Sc.) wird bis 30.09.2021 verlängert.
3. Der kombinatorische auf das Lehramt Gymnasium bezogene polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (B.A./B.Sc.) wird mit der folgenden **Auflage** reakkreditiert: Es sind für den auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiengang Zeugnisse auszustellen, die den Bezug zum jeweiligen Lehramt gemäß § 8 Satz 1 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) sowie gemäß § 23 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang aufweisen. Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30.09.2021. Die Auflage ist bis spätestens 31.03.2020 zu erfüllen. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflage durch das Rektorat nach Vorlage des Nachweises bis 31.03.2020 wird die Akkreditierung bis 30.09.2027 verlängert.
4. Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme werden folgende **Empfehlungen** an die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät ausgesprochen:
 - 4.1 Studiengänge Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit (B.Sc.), Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung (M.Sc.) und die beiden Teilstudiengänge Sport in dem auf das Lehramt bezogenen Bachelor- und Masterkombinationsstudiengang:

Das Institut für Sport und Sportwissenschaft sollte sein internes Qualitätssicherungssystem dahingehend entwickeln, dass es (1) zu einem geschlossenen Regelkreis wird, der aus den Ergebnissen von Befragungen und Evaluationen auch Maßnahmen für die Verbesserung der Lehre ableitet, sowie dass es (2) eine Regelmäßigkeit über fakultative Handlungen hinaus aufweist.
 - 4.2 Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium:

Das Institut für Erziehungswissenschaft sollte mit der Stabsstelle „Gender and Diversity“ in Kontakt treten, um sich über mögliche Maßnahmen einer besseren Ansprache männlicher Studieninteressierter beraten zu lassen.
5. Die Modulhandbücher der genannten (Teil-)Studiengänge sind unter www.studium.uni-freiburg.de zu veröffentlichen.

Gutachten des Internen Akkreditierungsausschusses
zur Akkreditierung der Studiengänge bzw. Teilstudiengänge und Studienanteile

**Teilstudiengänge Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) /
Haupt- und Nebenfach
Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)
Bildungswissenschaftlicher Anteil am polyvalenten 2-HF-Bachelor mit Lehramtsoption
Bildungswissenschaftlicher Anteil am Master of Education**

an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Begutachtung	19.03.2019 / Begutachtungsunterlagen 03.04.2019 / Videokonferenz 03.07.2019 / Klausurtagung
Interne Gutachter*innen	<u>Sprecherin</u> : Prof. Dr. Sieglinde Lemke / Philologische Fakultät Prof. Dr. Christiane Kugler / Medizinische Fakultät Dr. Bizan Balzer / Fakultät für Chemie und Pharmazie Ursula Epe / Technische Fakultät Florian Elsishans / Theologische Fakultät
Externe Fachgutachter*innen	Prof. Dr. Regina Mulder / Universität Regensburg Prof. Dr. Dr. Johannes Wildt / TU Dortmund Florian Luft / Edith-Stein-Gymnasium Bretten Matthias Riesterer / SAUTER-Cumulus GmbH
Vertreter*innen der Studiengänge	Prof. Dr. Matthias Nückles / Studiendekan Prof. Dr. Jörg Wittwer / Empirische Lehr- und Lernforschung Prof. Dr. Thamar Voss / Empirische Schul- und Unterrichtsentwicklung Dr. Elisabeth Wegner / Fachberatung Bildungswissenschaften im Lehramt Johannes Vollmer / Fachberatung Bildungswissenschaften im Lehramt Dr. Stefanie Golke / Fachberatung M.A. Christian Burkhart / Fachberatung B.A. Lea Braun / Studierende Janina Belke / Studierende
Beratung und Koordination durch die Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre	Stefanie Haas Birke Reichert Dr. Sören Pape

25.10.2019

1. Allgemeine Informationen

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind die Teilstudiengänge Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) – Haupt- und Nebenfach – des Kombinationsstudiengangs Bachelor of Arts. Der Kombinationsstudiengang selbst, der noch bis 30.09.2022 akkreditiert ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Begutachtungsgegenstand ist weiter der Studiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) sowie die bildungswissenschaftlichen Anteile des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelors mit Lehramtsoption und des Master of Education, die an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angeboten werden. Die Begutachtung der (Teil-)Studiengänge und Studienanteile erfolgte unter Berücksichtigung der „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)“ in der Fassung vom 18.04.2018 sowie der Qualitätsziele der Universität Freiburg in Studium und Lehre.

Die beiden Teilstudiengänge Hauptfach und Nebenfach *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* wurden zum WS 2001/2002 unter dem Namen Bildungswissenschaft und Instructional Design eingerichtet. Zum WS 2013/2014 erfolgte die Namensänderung zu Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement. Der Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* wurde zum WS 2007/2008 unter dem Namen Erziehungswissenschaft eingerichtet. Zum WS 2013/2014 erfolgte die Namensänderung zu Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen. Bei den drei (Teil-)Studiengängen handelt es sich um Reakkreditierungen.

Der kombinatorische auf das Lehramt Gymnasium bezogene *polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang* wurde zum WS 2015/2016 eingerichtet. Der Kombinationsstudiengang *Master of Education* für das Lehramt Gymnasium (bestehend aus zwei Teilstudiengängen) wurde zum WS 2018/2019 eingerichtet. Dem vorausgegangen waren die Staatsexamensstudiengänge im Lehramt Gymnasium, die zum WS 2015/2016 mit der Umstellung auf das Bachelor-/Master-System aufgehoben wurden. Bei der Begutachtung dieser beiden Kombinationsstudiengänge gilt die Besonderheit, dass in einem parallel laufenden Akkreditierungsclusterverfahren mit den (Teil-)Studiengängen des Instituts für Sport und Sportwissenschaft die Kombinationsstudiengänge mit den Fachanteilen für das Fach Sport begutachtet und akkreditiert werden. Die bildungswissenschaftlichen Anteile der lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengänge, die in beiden Studiengängen stets identisch sind, werden in diesem Verfahren hingegen erstmalig auf ihre Akkreditierungsfähigkeit überprüft. Das Ergebnis wird in das parallel laufende Akkreditierungscluster eingespeist und bildet die Grundlage für die Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge. Insoweit verweisen wir auch auf das Gutachten des Internen Akkreditierungsausschusses im Akkreditierungsverfahren des Clusters Sportwissenschaft, das diesem Gutachten angefügt ist.

Die Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre eröffnete das Akkreditierungsverfahren im Wintersemester 2018/2019. Am 03.04.2019 fand die Videokonferenz zwischen den externen Gutachter*innen und den Verantwortlichen der (Teil-)Studiengänge bzw. -anteile statt, in deren Nachgang die externen Gutachter*innen ihre individuellen Expertisen verfassten. Von den vier Expertisen thematisieren zwei die fachwissenschaftliche Ausgestaltung (Prof. Mulder / Prof. Wildt), zwei weitere nehmen explizit die berufspraktische Perspektive ein (Herr Luft / Herr Riesterer). Am 03.07.2019 fand die Klausurtagung zwischen der zuständigen internen Gutachtergruppe des IAA und den Vertreterinnen und Vertretern der (Teil-)Studiengänge statt. Das vorliegende Akkreditierungsgutachten der internen Gutachtergruppe des IAA basiert auf den Begutachtungsunterlagen der (Teil-)Studiengänge bzw. Studienanteile, den externen Expertisen und den Ergebnissen der Klausurtagung.

2. Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge

Die Prüfung der Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag und §§ 3 bis 10 StAkkrVO.

2.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der kombinatorische Studiengang Bachelor of Arts führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (§ 3 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Ba-

chelor of Arts vom 25.11.2011 in der Fassung vom 29.03.2019). Der Studiengang Bachelor of Arts hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten, von denen 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach entfallen. Auf das Nebenfach und den Ergänzungsbereich entfallen insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen im Nebenfach gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung zwischen 30 und 40 ECTS-Punkte zu erwerben sind und im Ergänzungsbereich je nach Leistungsumfang des Nebenfachs zwischen 20 und 30 ECTS-Punkte (§ 3 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung).

Im Hauptfach *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben (§ 1 Abs. 2 der Fachspezifischen Bestimmungen). Im Nebenfach *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement* sind 36 ECTS-Punkte zu erwerben (§ 1 Abs. 2 der Fachspezifischen Bestimmungen). Der Studiengang entspricht damit den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO.

Der Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* vermittelt den Studierenden ein vertieftes Verständnis von Lehr- und Lernprozessen, so dass sie differenzierte Lernumgebungen zur Vermittlung komplexer und vielschichtiger Inhalte wissenschaftlich fundiert gestalten können. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über maßgebliche Rahmenbedingungen von Lehr- und Lernprozessen und werden dazu befähigt, Veränderungsprozesse bei Individuen und in Organisationen zielgerichtet zu begleiten. Außerdem erwerben die Studierenden Kompetenzen im Bereich der empirischen Lehr-Lern-Forschung, so dass sie bildungswissenschaftliche Studien durchführen und nach wissenschaftlichen Standards dokumentieren können (§ 1 Abs. 1 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 16.09.2002 in der Fassung vom 18.10.2013). Der Masterabschluss stellt damit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester (§ 4 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts vom 16.09.2002 in der Fassung vom 29.03.2019). Unter Einbeziehung des Bachelorstudiengangs beträgt die Gesamtstudienzeit 5 Jahre. Studienstruktur und Studiendauer entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO.

Der kombinatorische *polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang* führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28.08.2015 in der Fassung vom 15.03.2019). Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten. Der Studiengang gliedert sich in zwei wissenschaftliche Fächer mit einem Leistungsumfang von jeweils 75 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und den Optionsbereich mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten; außerdem ist nach eigener Wahl in einem der beiden Fächer die Bachelorarbeit mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten anzufertigen (§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung). Im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs besteht die Möglichkeit, entweder ein auf das Lehramt Gymnasium bezogenes Bachelorstudium zu absolvieren oder zwei Hauptfächer zu kombinieren und bei der Studiengestaltung eigene Akzente zu setzen. Wird der Studiengang in der Ausrichtung als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind im Optionsbereich die gemäß Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die Option Lehramt Gymnasium vorgesehenen Module zu absolvieren. Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit der Option Individuelle Studiengestaltung studiert, sind im Optionsbereich gemäß Anlage C mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben (§ 4 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung).

Für die Option Lehramt Gymnasium gemäß Anlage C der Prüfungsordnung ist neben den für die jeweiligen Teilstudiengänge unterschiedlichen Modulen zur Fachdidaktik das Modul „Bildungswissenschaften“ zu absolvieren, das für den Optionsbereich Lehramt Gymnasium für den Kombinatorischen Studiengang immer gleich ist. Das Modul wird vom Institut für Erziehungswissenschaft der Universität angeboten und besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen: Einführung in die Bildungswissenschaften, Vorbereitung des Orientierungspraktikums, Orientierungspraktikum und Nachbereitung des Orientierungspraktikums. Der kombinatorische Studiengang mit der Option Lehramt Gymnasium und dem bildungswissenschaftlichen Anteil entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO.

Der kombinatorische Studiengang *Master of Education* führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education vom 11.09.2018 in der Fassung vom 27.02.2019). Der Studiengang hat einen

Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten. Er gliedert sich in zwei Fächer (entweder zwei wissenschaftliche Fächer oder ein wissenschaftliches Fach und das Fach Bildende Kunst oder Musik) mit einem Leistungsumfang von jeweils 17 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und jeweils 10 ECTS-Punkten im Bereich der Fachdidaktik, die Bildungswissenschaften mit einem Leistungsumfang von 35 ECTS-Punkten sowie das Schulpraxissemester mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten; außerdem ist nach Wahl des*der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften die Masterarbeit mit einem Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten anzufertigen (§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung).

Neben den für die jeweiligen Teilstudiengänge unterschiedlichen Modulen zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik, die jeweils in Anlage B der Prüfungsordnung geregelt sind, sind gemäß Anlage C der Prüfungsordnung Module in den Bildungswissenschaften zu absolvieren, die in dem Kombinatorischen Studiengang immer gleich sind. Die Module werden vom Institut für Erziehungswissenschaft der Universität in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg angeboten. Gemäß § 5 der Rahmenprüfungsordnung hat das Schulpraxissemester eine Dauer von in der Regel zwölf Wochen. Die Einzelheiten zu Inhalt, Ablauf, Anforderungen und Bewertung des Schulpraxissemesters sind in der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums geregelt. Der Kombinationsstudiengang mit dem Studienanteil in den Bildungswissenschaften entspricht damit den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Studienstruktur und Studiendauer“ für die Studiengänge bzw. -anteile als erfüllt an.

2.2. Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Gemäß § 18 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Arts ist die Bachelorarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem*ihrem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Fachgutachter*innen bestätigten diesen Anspruch nach Sichtung von Bachelorarbeiten unterschiedlicher Notengruppen für *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* Hauptfach. Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 StAkkrVO.

Der Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* ist als forschungsorientiert und konsekutiv eingestuft (§ 1 Abs. 1 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung). Gemäß § 19 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung ist die Masterarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem*ihrem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen. Nach Sichtung von Masterarbeiten unterschiedlicher Notengruppen bestätigten die externen Gutachter*innen diesen Anspruch, auch wenn sie sich eine noch klarere inhaltliche Charakterisierung als Masterarbeiten wünschen würden. Der Studiengang entspricht dennoch den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 StAkkrVO.

Auf die bildungswissenschaftlichen Anteile des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelors und des Masters of Education trifft die Vorgabe nicht zu.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Studiengangsprofile“ für die Arts-Studiengänge als erfüllt an.

2.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

In der Zulassungsordnung für den Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* vom 31.03.2017 ist als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorgeschrieben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1). Außerdem hat die Universität von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LHG für den Zugang zum Masterstudiengang durch Satzung weitere Voraussetzungen vorzusehen. So muss der*die Bewerber*in gemäß § 2 Abs. 2 der Zulassungsordnung den Nachweis erbringen, dass er*sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums in einem oder zwei der Fächer Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Kognitionswissenschaft Studien-

und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erbracht hat. Mindestens 10 ECTS-Punkte müssen im Bereich der quantitativen Forschungsmethoden erworben worden sein.

Auf den bildungswissenschaftlichen Anteil des Masters of Education trifft die Vorgabe nicht zu.

Die Vorgabe ist für Bachelorstudiengänge nicht einschlägig.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ für *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* als erfüllt an.

2.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Arts wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen. Dem entsprechen die vorgelegten Abschlussdokumente für *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)*, bestehend aus Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement.

Gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung Master of Arts wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen. Dem entsprechen die vorgelegten Abschlussdokumente für *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)*, bestehend aus Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement.

Wir weisen darauf hin, dass ein Diploma Supplement gemäß § 22 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Arts und § 23 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung Master of Arts Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Mit Schreiben vom 07.03.2019 hat die Prorektorin für Studium und Lehre die Prüfungsämter angewiesen, ab sofort eine zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung des Diploma Supplement (Fassung 2018) zu verwenden. Den Prüfungsämtern wurde ein entsprechendes Portlet in HISinOne geschaltet.

Auf die bildungswissenschaftlichen Anteile des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelors und des Masters of Education trifft die Vorgabe nicht zu.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“ für die Arts-Studiengänge als erfüllt an.

2.5. Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Die Modulhandbücher sowohl für die Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) Haupt- und Nebenfach* als auch für den Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* sind detailliert und übersichtlich. In einer Einleitung ist das Prüfungssystem beschrieben. Dort fehlen aber z.B. Begründungen für Teilprüfungen, so wie dies in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts bzw. in § 10 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts bestimmt ist. Fast alle der gemäß § 7 Abs. 2 StAkkrVO geforderten Kategorien der Einzelmodulbeschreibungen sind abgebildet. Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind in allen Fällen beschrieben. Die Kategorie „Verwendbarkeit des Moduls“ fehlt in den Einzelmodulbeschreibungen ganz. Gemäß § 7 Abs. 3 StAkkrVO soll im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls dargestellt werden, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

Die Einzelmodulbeschreibung für das Modul „*Bildungswissenschaften*“ im Optionsbereich des kombinatorischen auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiengangs ist detailliert und übersichtlich. Alle gemäß § 7 Abs. 2 StAkkrVO geforderten Kategorien der Einzelmodulbeschreibung sind abgebildet. Die Beschreibung bietet den Studierenden eine zuverlässige Information über Verlauf, Inhalte und qualitative sowie quantitative Anforderungen. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sind ausführlich beschrieben.

Im Modulhandbuch *Master of Education im Fach Bildungswissenschaften* werden detailliert und übersichtlich alle Einzelmodule beschrieben. Außerdem werden im einführenden Teil wichtige Erläuterungen z.B. zur Kooperation im Bereich der Inklusion mit dem Institut für Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg und zur Verzahnung mit dem Schulpraxissemester gegeben. Alle gemäß § 7 Abs. 2 StAkkrVO

geforderten Kategorien der Einzelmodulbeschreibungen sind abgebildet. Sie bieten den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen. Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind in allen Fällen beschrieben. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die zur Anwendung kommenden Prüfungsarten, die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Module beschrieben sind, sind im Rahmen der Modulbeschreibungen näher bestimmt und das konkrete Prüfungsformat einschließlich Umfang und Dauer ist beschrieben. Ebenso sind die zu erbringenden Studienleistungen, für die es in der Prüfungsordnung in der Regel noch keiner Spezifizierung bedarf, in den Modulbeschreibungen konkretisiert.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Modularisierung“ für die *bildungswissenschaftlichen Anteile* in den beiden lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengängen als erfüllt, für die Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) Haupt- und Nebenfach* und für den Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* als nur teilweise erfüllt an.

Auflage: Die Modulhandbücher für die Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) Haupt- und Nebenfach* und für den Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* sind mit folgender Maßgabe zu überarbeiten: Es ist zu gewährleisten, dass die Modulbeschreibungen den Vorgaben gemäß § 7 StAkkrVO entsprechen. Insbesondere ist bei den Einzelmodulbeschreibungen die Kategorie „Verwendbarkeit des Moduls“ zu ergänzen. Gemäß § 7 Abs. 3 StAkkrVO soll im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls dargestellt werden, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei der Beschreibung des Prüfungssystems sind Begründungen für Teilprüfungen zu ergänzen, so wie dies in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts bzw. in § 10 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts bestimmt ist.

2.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Die Neuregelung der StAkkrVO gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3, wonach für ein Modul ECTS-Leistungspunkte gewährt werden, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden, ist in der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts* und in der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang *Master of Arts* bereits korrekt umgesetzt. In den fachspezifischen Bestimmungen sowohl der beiden Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement Hauptfach und Nebenfach* als auch des Studiengangs *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* sind noch Konkretisierungen erforderlich. Zumindest die Art der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung ist in der Prüfungsordnung abzubilden. Erst im Modulhandbuch ist das konkrete Prüfungsformat festzulegen.

In der Rahmenprüfungsordnung für den *polyvalenten Zwei-Hautfächer-Bachelorstudiengang* ist die Neuregelung der StAkkrVO gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 bereits korrekt umgesetzt. In den fachspezifischen Bestimmungen für das Modul *Bildungswissenschaften* ist angegeben, dass jeweils Studienleistungen zu erbringen sind. Ebenso sind die zu erbringenden Studienleistungen, für die es in der Prüfungsordnung in der Regel noch keiner Spezifizierung bedarf, in der Modulbeschreibung konkretisiert.

Desgleichen ist die Neuregelung in der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang *Master of Education* sowie in den fachspezifischen Bestimmungen für den *bildungswissenschaftlichen Studienanteil* gemäß Anlage C der Prüfungsordnung bereits korrekt umgesetzt.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Leistungspunktesystem“ für die *bildungswissenschaftlichen Anteile* in den beiden lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengängen als erfüllt, für die Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) Haupt- und Nebenfach* und für den Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* als nur teilweise erfüllt an.

Auflage: Für die Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) Haupt- und Nebenfach* und für den Studiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* sind die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung bereits durch rechtskonforme Anpassung der beiden Rahmenprüfungsordnungen für die Kombinationsstudiengänge

Bachelor of Arts und Master of Arts am 29.03.2019 umgesetzt worden. Die rechtskonforme Anpassung ist nun noch durch entsprechende Anpassungen der fachspezifischen Bestimmungen für die Teilstudiengänge Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) HF und NF und für den Studiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) sowie in den Modulhandbüchern umzusetzen. Insbesondere ist für Prüfungsleistungen in den fachspezifischen Bestimmungen mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung festzulegen, Studienleistungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen zumindest auszuweisen.

2.7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge bzw. -anteile nicht einschlägig.

2.8. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge bzw. -anteile nicht einschlägig.

3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge

Die Prüfung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß §§ 11 bis 16, § 19 und § 20 StAkkrVO.

3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Das allgemeine Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre rahmt grundsätzlich die Qualifikationsziele ihrer Studiengänge. Das Qualifikationsprofil umfasst im Einzelnen die Vermittlung (a) wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz, (b) der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, (c) inter- und transdisziplinärer Kompetenzen, (d) den Erwerb anschlussfähiger Kompetenzen für eine spätere Beschäftigung, (e) die Fähigkeit zur Problemlösung, zu lebenslangem Lernen, zu eigenständigem und kritischem Denken und Handeln sowie (f) die Entwicklung der Persönlichkeit und der interkulturellen Kompetenz. Das Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre spiegelt damit die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Ausformulierung der Qualifikationsziele

Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) Haupt- und Nebenfach sowie *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* formulieren in den Präambeln ihrer Modulhandbücher Qualifikationsziele der Studiengänge, die – wenn auch eher implizit – Bezug nehmen auf das skizzierte Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre. Die Ziele sind jeweils nur sehr knapp gefasst und sehr breit formuliert. Die fachlichen Aspekte der Qualifikationsziele werden in den Studiengängen angerissen, die überfachlichen Kennzeichen kommen in den Beschreibungen jeweils klar zu kurz. Es wird den Studiengängen empfohlen, die Formulierungen ihrer Qualifikationsziele in den Präambeln der Modulhandbücher zu vertiefen und dabei sowohl die fachliche als auch die überfachliche Zieldimension vor Augen zu haben. Dies würde die Operationalisierung der Qualifikationsziele in den einzelnen Lehrveranstaltungen erleichtern und dem Modulhandbuch zudem einen erläuternden Rahmen geben, der auch bei Anerkennungsfragen von großem Mehrwert wäre.

Die Qualifikationsziele des *bildungswissenschaftlichen Anteils* des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelors mit Lehramtsoption umfassen einen aussagekräftigen Satz, was dem Umfang des Moduls entspricht. Der bildungswissenschaftliche Anteil des Masters of Education bezieht sich auf die Rahmenvorgabenordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) und greift die dort genannten Kompetenzbereiche als Qualifikationsziele auf. Überfachliche Ziele werden höchstens angedeutet, sie sollten in der Präambel des Modulhandbuchs detaillierter ausgewiesen werden.

Fach- und Methodenkompetenz

Die externen Fachgutachter*innen attestieren den (Teil-)Studiengängen bzw. Studienanteilen die Vermittlung wissenschaftlicher Fachkompetenz auf einem hohen Niveau. Darauf würden auch die vorgelegten Abschlussarbeiten des B.A. und des M.A. hindeuten. Die lehramtsbezogenen Studienanteile vermitteln im Ba-

chelor Grundlagenkenntnisse der Bildungswissenschaft, der Master gewährleistet eine intensive und vertiefte Auseinandersetzung mit den Bildungswissenschaften. Auch Methodenkompetenz wird in den Modulen der (Teil-)Studiengänge bzw. Studienanteile adressiert: in *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* z.B. im Modul „Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung“ sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach; in *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* z.B. im Modul „Methoden der Bildungswissenschaft“; der enge Handlungsspielraum im *Bildungswissenschaftsmodul* des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelors wird durch Beobachtungsaufgaben und Reflexion des Anwendungswissens genutzt; die Methodenausbildung im *bildungswissenschaftlichen Anteil* des Masters of Education ist zwar geringer ausgeprägt als an anderen Standorten und findet sich eher innerhalb der Module in einer methodenorientierten Vermittlung der Fachinhalte, dennoch ist auch hier eine Pflichtvorlesung zu „Methoden empirischer Bildungsforschung“ zu belegen.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden im Hauptfach des *B.A.-Teilstudiengangs* im Rahmen der Veranstaltungen zur Forschungspraxis behandelt. Der *M.A.-Studiengang* ist stärker empirisch und experimentell angelegt, wodurch auch die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens in den Vordergrund rücken. Die *bildungswissenschaftlichen Anteile mit Lehramtsbezug* wiederum legen keinen Schwerpunkt auf die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, sondern setzen zurecht darauf, dass diese in den zugehörigen Fachwissenschaften des polyvalenten Bachelors und des M.Ed. vermittelt werden.

Inter- und transdisziplinäre Kompetenzen

Laut externer Gutachter*innen zeichnet sich die Bildungswissenschaft durch ihre unterschiedlichen Bezugswissenschaften grundsätzlich als interdisziplinäres Fach aus. Dies würde auch sichtbar in den Teilstudiengängen *Bachelor Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement* Haupt- und Nebenfach (z.B. Psychologie in der Vorlesung „Pädagogische Psychologie“ oder Medienwissenschaften im Modul „Grundlagen des E-Learning“) und im *Master Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen* (z.B. Sozialwissenschaften im Modul „Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne“ oder Kognitionswissenschaften im Modul „Kognition, Motivation und Emotion“). Angesichts dieser Anlage folgen wir als interne Gutachtergruppe dem Hinweis der Fachexperten, dass der Aspekt der Disziplin-Integration in der Bildungswissenschaft einen besonderen Stellenwert hat, der bei der künftigen Studiengangentwicklung weiterhin im Hinterkopf behalten werden sollte. Auch könnten die schwerpunktmäßig eher pädagogisch-psychologischen Inhalte durch geisteswissenschaftlich-philosophische Perspektiven ergänzt werden. Transdisziplinarität schafft der Bachelorstudiengang durch ein Pflichtpraktikum (nur Hauptfach) und seine in den Modulen erkennbare Orientierung an der Forschungspraxis. Der Masterstudiengang verlangt zwar kein verpflichtendes Praktikum, erhält mit seinen großen Projektanteilen jedoch transdisziplinären Charakter (Bildungsprojekt in Kooperation mit Praxispartner*innen unterschiedlicher Disziplinen; Forschungsprojekt z.B. bei einer externen Forschungseinrichtung; Studierendenkongress mit Präsentation der Projektarbeiten u.a. vor Projektauftraggeber*innen).

Die Studierenden der Arts-(Teil-)Studiengänge sehen in der inter- und transdisziplinären Ausrichtung von B.A. und M.A. Verbesserungsbedarfe. Wir folgen der Studierendenvertretung in ihrem Anliegen, mehr fachfremde Veranstaltungen belegen zu können. Dies würde nicht nur die Interdisziplinarität der Studiengänge erhöhen, sondern wäre auch im Hinblick auf die berufliche Anschlussfähigkeit (s.u.) sinnvoll.

Die *Lehramtsausbildung* ist über die möglichen Fächerkombinationen in Verbindung mit der Bildungswissenschaft multidisziplinär aufgebaut. Die vorhandenen interdisziplinären Elemente (z.B. soziologische Fragestellungen im Modul „Erziehung und Sozialisation“ des M.Ed.-Anteils) könnten noch ausgebaut werden, beispielsweise mittels einer Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule bereits in der Bachelorphase, wodurch Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft stärker integriert würden. Transdisziplinarität wird in den Studiengängen mit Lehramtsbezug durch die verpflichtenden Schulpraxisphasen (Orientierungspraktikum im Bachelor und Schulpraxissemester im Master) abgedeckt.

Berufliche Anschlussfähigkeit

Die Qualifikationsziele der Arts-(Teil-)Studiengänge berücksichtigen die Anforderungen wissenschaftlicher als auch nicht-wissenschaftlicher Berufsfelder, wie die externen Gutachter*innen bestätigen. Gerade jedoch weil die Studienprogramme breite berufliche Möglichkeiten bieten, könnten die Modulhandbücher detailliertere Informationen enthalten, für welche konkreten Felder das Studium ausbildet bzw. welche Studienschwerpunk-

te welche Kompetenzen vermitteln. Dies führte wiederum zu einer besseren Rückbindung der Studieninhalte an die Qualifikationsziele und letztlich an die späteren möglichen Berufsfelder. Die Anreicherung könnte im Rahmen der empfohlenen Konkretisierung der Qualifikationsziele geschehen.

In *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* schaffen der inhaltliche und methodische Mix aus Pädagogischer Psychologie und Instructional Design sowie die Möglichkeit der persönlichen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Bildungsmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung und E-Learning anschlussfähige berufliche Kompetenzen und Möglichkeiten der beruflichen Orientierung sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach; das Hauptfach weist zudem insgesamt eine hohe Praxisorientierung auf. Auffällig und sowohl von den externen Gutachter*innen als auch den Studierenden angemerkt ist die starke Ausrichtung der Teilstudiengänge auf den Kontext Schule. Für einen Studiengang, der den Begriff Management im Namen führt, wäre eine stärkere Konturierung auf wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und Managementmethoden wünschenswert – insbesondere auch als Abgrenzung zum polyvalenten Bachelor mit Lehramtsoption. Die weitere Öffnung für fachfremde Veranstaltungen, wie bzgl. der Interdisziplinarität angemerkt, wäre auch vor diesem Hintergrund sinnvoll.

In den Qualifikationszielen von *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* sind mögliche Berufsfelder benannt (z.B. Erwachsenenbildung). In den genannten Projekten, aber auch im Modul „Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung“ erproben die Studierenden die für eine spätere Erwerbstätigkeit notwendigen Kompetenzen im Feld, wobei das wissenschaftliche Denken und Arbeiten im Vordergrund zu stehen scheint. Fachfremde Belegungen regen die Studierenden auch hier an.

Die *bildungswissenschaftlichen Anteile* am polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang und am Master of Education berücksichtigen naturgemäß die Perspektive des Lehramts und orientieren sich am bildungswissenschaftlichen Kompetenzprofil lehramtsbezogener Studiengängen der RahmenVO-KM. Die Aufnahme des Orientierungspraktikums im Bachelor, das an die Bildungswissenschaft rückgebunden wird, ermöglicht eine frühe Berufsorientierung und auch Berufsreflexion. Im Vergleich zur Staatsexamensausbildung wurden die bildungswissenschaftlichen Anteile gerade im Master deutlich aufgewertet und damit die Kompetenzen, die für eine spätere Tätigkeit als Lehrer*in qualifizieren, aus Sicht der Schulpraxis besonders gut abgedeckt. Berufliche Anschlussfähigkeit im Kontext des Berufsfelds Schule ist gegeben.

Persönlichkeitsentwicklung und interkulturelle Kompetenz

Dem Hauptfach *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* attestieren seine Absolvent*innen insbesondere die Förderung selbständigen Arbeitens, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit, was sich mit den Ausbildungszielen des Programms deckt („selbstgesteuertes Lernen“, „selbstreflexive Anwendung“, „kollegialer Austausch“). In den Bereichen des kritischen Denkens und des ethischen Verantwortungsbewusstseins wünschen sich die Studierenden eine bessere Förderung. In *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* werden personale Kompetenzen vor allem in den bereits genannten Projekten adressiert, die zum einen die Fähigkeit zur Problemlösung befördern und zum anderen Teamarbeit erfordern. Das Seminar „Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne“ thematisiert darüber hinaus explizit das lebenslange Lernen. In den *bildungswissenschaftlichen Studienanteilen* des polyvalenten Bachelors und des Masters of Education findet Persönlichkeitsentwicklung in den zugehörigen Schulpraxisphasen statt. Sowohl das Orientierungspraktikum als auch das Schulpraxissemester werden dabei begleitet durch eine ausführliche Portfolioarbeit, die die Reflexion der eigenen Person und Rolle im Umfeld Schule unterstützt und berufsbezogene Kompetenzen dokumentiert.

Auf interkulturelle und internationale Aspekte legt die Lehrinheit Erziehungswissenschaft keinen Fokus. Die Studierenden haben zwar die Möglichkeit, über Erasmus-Austauschprogramme mit mehreren Universitäten Auslandserfahrungen zu sammeln, jedoch sollten die Kooperationsbeziehungen in Umfang und in Qualität ausgeweitet werden. Eine Expansion insbesondere auf den englischen Sprachraum, wie auch in der studentischen Stellungnahme als äußerst wünschenswert erachtet, würde die Attraktivität internationaler und interkultureller Erfahrungen sicher erhöhen. Auch ist in keinem der Programme Englisch als Programmsprache vorgesehen, derzeit beschränkt sich Internationalisierung auf die Lektüre englischsprachiger Literatur. Wir raten, die Möglichkeit der Ausweitung englischsprachiger Lehrveranstaltungen in der künftigen Curriculumentwicklung der Studiengänge (weniger in den bildungswissenschaftlichen Anteilen) zumindest zu prüfen. Im

Curriculum der Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* HF und NF finden sich inhaltliche Anknüpfungspunkte im Seminar „Bildungssysteme im internationalen Vergleich“ – ein Angebot, das durchaus auch im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Lehramtsausbildung zur Anwendung kommen könnte.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ für den *bildungswissenschaftlichen Anteil* am polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelor als erfüllt an, für die Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* Haupt- und Nebenfach, für *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* und für den *bildungswissenschaftlichen Anteil am Master of Education* als teilweise erfüllt an.

Empfehlung: Für *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* Haupt- und Nebenfach, für *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* und für den *bildungswissenschaftlichen Anteil am Master of Education* sollten die Formulierungen der Qualifikationsziele in den Präambeln der Modulhandbücher vertieft werden. Dabei sollten sowohl die fachliche als auch die überfachliche Zieldimension sowie die Berufsfeldorientierung Berücksichtigung finden.

3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Zugangsvoraussetzungen und Eingangsqualifikation

Für die Teilstudiengänge *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* Hauptfach und Nebenfach ist eine Zulassungszahl festgesetzt. Die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg erforderlichen Auswahlverfahren sind in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Hauptfach) vom 31.05.2013 und in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach) vom 31.05.2013 geregelt. Die Zulassung zu den beiden Teilstudiengängen *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* HF und NF setzt die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus, was stimmig ist zu den Inhalten des Studiums, das ganz grundlegend mit Rahmenbedingungen von Lernprozessen startet.

Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) verlangt ein erstes abgeschlossenes Hochschulstudium in Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Kognitionswissenschaft sowie den Nachweis der Kenntnis quantitativen Forschungsmethoden. Der Masterstudiengang zielt auf die theoretisch fundierte Entwicklung von Bildungsangeboten, deren Implementierung in Bildungsprojekten und sowie ihrer empirischen Evaluation. Das Niveau der Zugangsberechtigung entspricht damit den Inhalten des Studiengangs.

Die Inhalte der bildungswissenschaftlichen Anteile der Lehrer*innenausbildung bewegen sich im Kontext der landesspezifischen Vorgaben.

Stimmigkeit des Curriculums

Für die Studienprogramme bzw. -anteile folgen wir als interne Gutachtergruppe der Einschätzung der externen Expert*innen: Die übergeordneten Qualifikationsziele finden sich in der Modularchitektur der (Teil-)Studiengänge wieder, insbesondere in den Lehramtsanteilen. Sehr hilfreich wäre dabei jedoch eine Art Lernmatrix, in der die Kompetenzziele der Module mit den übergreifenden Zielen der (Teil-)Studiengänge bzw. -anteile in Beziehung gesetzt werden.

Das Studiengangskonzept der Teilstudiengänge *B.A. Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement* Hauptfach und Nebenfach ist schlüssig umgesetzt. Die Programme starten mit Grundlagen zu internen und externen Rahmenbedingungen von Lernprozessen und widmen sich dann allgemeinen Aspekten der Gestaltung von Lernumgebungen und Curricula. Diese Basiskonzepte werden daraufhin auf die Anwendungsbereiche Bildungsmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung sowie E-Learning übertragen. Im Hauptfach erwerben die Studierenden über das gesamte Studium hinweg forschungsmethodische Kompetenzen. Die Verbindungen zwischen den einzelnen Modulen könnten, bspw. in der Beschreibung des Studienverlaufs in den Präambeln der Modulhandbücher, klarer dargestellt werden.

Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) ist inhaltlich gut konzipiert und vermittelt Kenntnisse über die maßgeblichen Rahmenbedingungen von Lehr- und Lernprozessen. Zudem erwerben die Studierenden theoretische Kompetenzen im Bereich der empirischen Lehr-Lernforschung, die sie speziell in den Praxisprojekten auch umsetzen. Wie für die Bachelorteilstudiengänge gilt, dass die Verbindungen zwischen den einzelnen Modulen klarer dargestellt werden könnten. Einschränkend folgen wir der Argumentation der externen Fachgutachter*innen, die in manchen Modulen eine Trennschärfe (sowohl inhaltlich als auch sprachlich) zwischen den Mastermodulen und Modulen der Bachelorteilstudiengänge Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) vermissen. Dies wird konstatiert z.B. für das Mastermodul „Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen“ (ähnlich im Bachelor HF+NF: Seminar „Motivation und Emotion“), das Mastermodul „Theorien des Lehrens“ (ähnlich insb. im Bachelor Hauptfach: Wissen zentraler Lerntheorien als Ausbildungsziel), das Masterseminar „Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne“ (ähnlich im Bachelor HF+NF: Seminar „Sozialisation und Erziehung“) oder das Masterseminar „Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen“ (ähnlich im Bachelor HF+NF: Module „Interne und externe Bedingungen von Bildungsprozessen“). Wir empfehlen den Studiengangverantwortlichen, in der künftigen Curriculumentwicklung ein deutliches Augenmerk – sowohl hinsichtlich der Modulbenennung als auch bezüglich der inhaltlichen Modulbeschreibungen – auf den Mastercharakter des M.A. zu legen.

Im Modul „Bildungswissenschaften“ des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelors erwerben die Studierenden Kenntnisse über bildungswissenschaftliche Aspekte der Tätigkeiten einer Lehrkraft und beziehen dieses Wissen im Orientierungspraktikum auf unterrichtliches Handeln. Die Ziele des Moduls orientieren sich v.a. an den Kompetenzbereichen „Unterrichten“ und „Beurteilen“ der RahmenVO-KM. Dieser Fokus auf den Aspekt des Lernens und Lehrens ist stimmig für den geringen bildungswissenschaftlichen Studienanteil im polyvalenten Bachelor und rechtfertigt auch die Ausklammerung anderer Perspektiven (wie Schulentwicklung oder Diagnose).

Die Konzeption der Bildungswissenschaftsanteile am Master of Education ist ebenfalls schlüssig und umfasst alle Kompetenzbereiche der RahmenVO-KM sehr genau. In Ergänzung zum Bachelormodul greift der Masteranteil auch die Bereiche „Erziehen“ (Modul „Erziehung und Sozialisation“), „Inklusion“ (Modul „Inklusion“) und „Innovieren“ (Modul „Innovieren und Professionalisieren“) auf, vertieft aber zudem noch einmal „Beurteilen“ und „Unterrichten“. Das Curriculum könnte noch um eine normative Perspektive im Sinne eines „Was soll sein?“ angereichert werden, um der (in der RahmenVO-KM ebenfalls genannten) Befähigung zur bildungstheoretischen Zielformulierung Rechnung zu tragen.

Die externen Gutachter*innen weisen auf weitere mögliche modulare Umstrukturierungen hinsichtlich der Studienverläufe hin, die den Expertisen entnommen werden können. Da es sich um Verbesserungsvorschläge und nicht um Sollbedingungen handelt, möchte es die interne Gutachtergruppe den Studiengangverantwortlichen überlassen, inwieweit man den Anregungen der Fachgutachter*innen folgt.

Praxisanteile

Im Teilstudiengang *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* Hauptfach ist ein Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens zehn Wochen vorgesehen. Dazu werden in den Veranstaltungen zu den drei Anwendungsfeldern (Bildungsmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung, E-Learning) Vertreter*innen der Berufspraxis zu Gastvorträgen geladen oder auch kleine Praxisprojekte initiiert. In *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* ermöglichen die beiden Praxisprojekte, die auch direkt im Umfeld eines Unternehmens oder Organisation durchgeführt werden können, authentische Praxiserfahrungen. Darüber hinaus werden über unterstützte Alumni-Abende und den Studierendenkongress Kontakte zu Praxis und Praxisvertreter*innen geschaffen. Ein Praktikum ist im Master nicht curricular verankert.

Gleichwohl scheint den Studierenden die Praxisorientierung in den Arts-Studiengängen nicht ausreichend, wie die studentische Stellungnahme und die Ergebnisse der Studierendenbefragungen ergeben. Für den Bachelor könnte dieser Einschätzung durch eine Profilierung des Studiengangs dahingehend entgegenwirkt werden, den starken Schulpraxisbezug aufzubrechen hin zu einer stärkeren Ausrichtung in Richtung des praktischen Bildungsmanagements. Für den Master liegt die negative Bewertung des Praxisbezugs wohl auch im fehlenden Pflichtpraktikum begründet. Über die Projekte ist aus unserer Sicht jedoch eine praxisnahe Ausbildung gewährleistet – nicht umsonst wird das Forschungsprojekt im Modulhandbuch als „individuelles

Forschungspraktikum“ charakterisiert, worauf das Fach durchaus offensiver verweisen dürfte. Wir bitten die Studiengangverantwortlichen darüber hinaus, die Informationsmaterialien auf der Homepage des Instituts zu überarbeiten, die u.a. den Eindruck eines rein praxisorientierten Masters erwecken.

In den bildungswissenschaftlichen Anteilen der Lehramtsausbildung ermöglicht das dreiwöchige Orientierungspraktikum im *polyvalenten Bachelor* frühzeitige Praxiserfahrung im späteren Berufsfeld, im *Master of Education* ist ein dreimonatiges Schulpraxissemester curricular verankert. Auch würden durch die zu erbringenden Studienleistungen im Master Kontakte zur Berufspraxis hergestellt.

Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung

Die begutachteten (Teil-)Studiengänge (weniger relevant ist dies für die beiden Studienanteile) bieten ihren Studierenden keine ausgewiesenen Mobilitätsfenster an. Auf den Mehrwert eines Ausbaus der Kooperationsbeziehungen wurde bereits in Kap. 3.1 hingewiesen. Die Aussage der Studiengangverantwortlichen, dass curricular keine Mobilitätsfenster eingeplant seien, möchten wir – den externen Gutachter*innen folgend – nicht als zukunftsweisend stehen lassen. Im Sinne der Europäisierung des Hochschulraums ist Internationalisierung vielmehr ein eigenständiges Ziel, das es zu verfolgen gilt.

Die Arts-Studiengänge erlauben den Studierenden eine hinreichende Schwerpunktsetzung in der Studiengestaltung entlang ihrer individuellen Neigungen. In *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* können die Studierenden zwischen einer Profilierung in „Bildungsmanagement“, in „Personal- und Organisationsentwicklung“ und/oder im Bereich „E-Learning“ wählen. Diese Wahlmöglichkeit gilt, wenn auch eingeschränkter, ebenso für das Nebenfach. *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* schafft Freiräume für eine Individualisierung des Studiums speziell durch die beiden großen Projekte, in denen die Studierenden zum einen eigene Bildungsprojekte entwickeln und zum anderen ein selbstgewähltes Forschungsprojekt durchführen. Für die beiden *lehramtsbezogenen Studienanteile der Bildungswissenschaft* kann diese Individualität aufgrund der zu erfüllenden rechtlichen Vorgaben naturgemäß weniger gelten.

Anrechnung und Anerkennungsregelungen

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das Bachelorstudium ist in § 26 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Arts, auf das Masterstudium in § 7 Abs. 10 der Rahmenprüfungsordnung Master of Arts, auf das polyvalente Bachelorstudium in § 27 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang sowie auf das Education-Masterstudium in § 27 Abs. 10 der Rahmenprüfungsordnung Master of Education zutreffend und jeweils in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 35 Abs. 3 LHG geregelt. Bzgl. der Lissabon-Konvention sind die Anerkennungsregelungen in § 26 der Rahmenprüfungsordnung Bachelor of Arts, in § 7 der Rahmenprüfungsordnung Master of Arts, in § 27 der Rahmenprüfungsordnung polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang sowie in § 27 der Rahmenprüfungsordnung Master of Education zutreffend umgesetzt. Die externen Fachgutachter*innen konnten klären, dass die Anrechnung auch in der Praxis angemessen, u.a. unter Einbezug des Fachprüfungsausschusses, umgesetzt wird.

Studierbarkeit

Sowohl in *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* Haupt- und Nebenfach als auch in *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* ist die Möglichkeit des Abschlusses in Regelstudienzeit gegeben. Die Programme sind in sechs bzw. vier Semestern studierbar. Die Studiengänge verfügen über detaillierte und übersichtliche Modulhandbücher, mit den dort jeweils vorhandenen Angaben zum Aufbau der Programme ist ein Studium der Bildungswissenschaft gut planbar. Hinsichtlich des B.A. bitten wir die Erziehungswissenschaft, für Modul „Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft“ sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach Konsistenz zur Prüfungsordnung (HF) und sprachliche Klarheit zur Belegung (NF) zu schaffen.

Die Module weisen (fast) durchgängig einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leitungspunkten auf. Der Grundsatz von einer Modulprüfungsleistung pro Modul ist für die Studiengänge leitend sowie auch im Haupt- und Nebenfach des B.A. umgesetzt. Die Studiengänge könnten ggf. noch stärker dazu übergehen, die Prüfungen als tatsächliche Modulabschlussprüfungen anzulegen, d.h. sie über alle Modulhalte hinweg abzuhalten und nicht auf einen Modulteilbereich zu fokussieren. Der B.A. verfügt für Haupt- und Nebenfach zudem über nachvollziehbare Studienverlaufspläne. Das Modulhandbuch des M.A. weist ebenfalls einen Studienver-

laufplan aus, dieser entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Modulaufbau. Wir bitten die Studiengangverantwortlichen im Interesse der Studierenden, den Studienverlaufsplan alsbald zu korrigieren.

In *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* sind im Hauptfach 120 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, die sich angemessen über die sechs Semester verteilen. Gleiches gilt für die 36 ECTS-Leistungspunkte des Nebenfachs mit einer Spitze im dritten Semester. Im Masterstudiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen* sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Hinsichtlich der Verteilung der Arbeitslast fällt die Ballung in den letzten beiden Mastersemestern ins Auge. Während die Veranstaltungen des vierten Semesters durch ihre Abschlussbezogenheit (Kolloquium, Masterarbeit, mündliche Prüfung) zusammengehalten werden, monieren die Studierenden eine Überfrachtung des dritten Semesters. Wir begrüßen den Vorstoß der Studiengangverantwortlichen, dem künftig entgegenzuwirken und eine der Veranstaltungen in ein früheres Semester verschieben zu wollen. Grundsätzlich aber führen die Curricula-Strukturen der Studiengänge zu einer angemessenen Arbeitsbelastung der Studierenden, eine übermäßige Prüfungsdichte erkennen die Fachgutachter*innen nicht.

Auch die *Bildungswissenschaftsanteile* der Lehramtsausbildung verfügen über eine übersichtliche Modulbeschreibung (Bachelor) bzw. ein detailliertes Modulhandbuch (Master). Im Falle des Masteranteils wäre es aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sehr hilfreich, ebenfalls einen Studienverlaufsplan zu erstellen und in die Präambel des Modulhandbuchs aufzunehmen. Zudem bitten wir die Verantwortlichen, die aufgeführten Empfehlungen zur parallelen bzw. sequentiellen Belegung von Veranstaltungen zu überprüfen, die an verschiedenen Stellen des Modulhandbuchs unklar bleiben (v.a. betreffend die Veranstaltungen des Moduls „Inklusion“ und die Vorlesung „Methoden empirischer Bildungsforschung“). Auch dies könnte ein Verlaufsplan hilfreich visualisieren.

Während das Modul „Bildungswissenschaften“ im polyvalenten Bachelor 10 ECTS-Leistungspunkte in den ersten beiden Fachsemestern umfasst, stellt der bildungswissenschaftliche Anteil am M.Ed. recht gleichmäßig über die Semester verteilte ECTS-Leistungspunkte (mit einer Spitze im dritten Fachsemester). Die Module in beiden Ausbildungsabschnitten haben immer einen Mindestumfang von 5 ECTS-Leistungspunkten. Im Bacheloranteil sind ausschließlich Studienleistungen zu erfüllen, im Masteranteil ist bzgl. der Prüfungsleistungen eine Prüfung pro Modul abzulegen. Die externen Gutachter*innen bescheinigen den Studienanteilen darüber hinaus inhaltlich erfüllbare Anforderungen und einen angemessenen Workload für die Studierenden.

Durch die unterschiedlichen Bestandteile des Lehramtsstudiums (zwei Fächer sowie Bildungswissenschaften) muss besonders die Studierbarkeit im Blick behalten werden. Zu ihrer Sicherstellung finden die Module der Bildungswissenschaften, die alle Studierenden lehramtsbezogener Studiengänge belegen müssen, innerhalb fester Zeitfenster am Dienstag- und Freitagnachmittag statt. Die Lehramtsfächer beider Hochschulen bieten zu diesen Zeiten keine eigenen Veranstaltungen an, um Überschneidungen zu vermeiden. Eine notwendige Bedingung für Studierbarkeit des polyvalenten Bachelors mit Lehramtsoption und des Masters of Education ist darüber hinaus die Überschneidungsfreiheit der fachwissenschaftlichen Ausbildung. Der Universität Freiburg fehlt jedoch eine Übersicht über Lehrveranstaltungen, Anzahl der Semesterwochenstunden und deren Verteilung im Wochenverlauf für die verschiedenen Fächerkombinationen, weswegen eine Überschneidungsfreiheit auf fachwissenschaftlicher Ebene bestenfalls angenommen werden kann. Zumindest für die stark frequentierten Fächerkombinationen sollte es solche strukturierten Übersichtsdarstellungen geben, um Studienverläufe zu koordinieren und Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten. In einem parallel laufenden Akkreditierungsverfahren der Lehrereinheit Sport, in dessen Rahmen der Kombinationsstudiengang polyvalenter Bachelor mit Option Lehramt Gymnasium begutachtet und akkreditiert wird, wird der Hochschulleitung dringend empfohlen, gemeinsam mit der School of Education FACE (die insb. für die Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge zuständig ist), ein Modell – etwa ein „Zeitfenstermodell“ nach dem Vorbild anderer Universitäten – zu entwickeln, um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit für möglichst alle Kombinationen gewährleisten zu können.

Kompetenzorientierung

Die Lernziele der Module von *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* HF/NF und *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* sind durchgehend beschrieben, wenn auch in Teilen sehr knapp. Ein direkter Rückbezug auf die Qualifikationsziele besteht nicht, er kann höchstens mutmaßend angenommen

werden. Sehr hilfreich wären beispielsweise eine Art Lernmatrizen, in der die Kompetenzziele der einzelnen Module mit den übergeordneten Zielen des jeweiligen Gesamtstudiengangs in Beziehung gesetzt werden. Die Qualifikationsziele ihrerseits müssten vorgängig klar formuliert werden (siehe Kap. 3.1). Auffällig ist die unterschiedliche inhaltliche Tiefe der Lernzielbeschreibung zwischen den Arts-Studiengängen und den lehramtsbezogenen Studienganganteilen. Die Überarbeitung der Modulhandbücher von *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* Haupt- und Nebenfach und *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* – siehe Kap. 2.5 zum Thema Modularisierung – sollte als Chance genutzt werden, die Lernzielbeschreibungen der Arts-Studiengänge denen der bildungswissenschaftliche Anteile anzupassen.

Die Lerninhalte wiederum sind durchweg genannt. Wir als interne Gutachtergruppe bitten die Fachverantwortlichen in diesem Zusammenhang, auf die Anmerkung in der studentischen Stellungnahme zu reagieren, dass bei einigen B.A.- und M.A.-Veranstaltungen die Modulbeschreibungen nicht zu den vermittelten Lerninhalten passen würden.

Die Prüfungssysteme sind durchgängig modulbezogen, die Prüfungsformate erscheinen zweckgemäß. Die vorherrschende Prüfungsform in den (Teil-)Studiengängen sind Klausuren. Diese werden im Sinne der Kompetenzorientierung angereichert z.B. um die Entwicklung eines Curriculums bzw. einer Lernumgebung (Modul „Gestaltung von Lehr-Lernprozessen“) im Haupt- und Nebenfach von *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* oder um die Dokumentation eines diagnostischen Konzepts (Modul „Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen“) in *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)*. Grundsätzlich unproblematisch ist das Konstrukt aus Prüfungsleistung mit begleitenden Studienleistungen; unverständlich ist uns jedoch, warum in manchen (wenigen) Modulen sowohl die Prüfungsleistung als auch die Studienleistung(en) aus einer Klausur bestehen (z.B. Modul „Interne Bedingungen von Bildungsprozessen“ im B.A. oder Modul „Methoden der Bildungswissenschaft“ im M.A.). Hier wäre entweder eine Integration der Inhalte in eine übergreifende Klausur angeraten oder eine Anreicherung der Studienleistungen um weitere Prüfungsformate angezeigt. Dies sollten die Studiengangverantwortlichen überdenken.

Es sei an dieser Stelle auf das Themendossier „Kompetenzorientiertes Lehren“ sowie den „Leitfaden Modulhandbuch“ verwiesen, die als Orientierung herangezogen werden können.

Die Lernziele der *Bildungswissenschaftsanteile* an polyvalentem Bachelor und Master of Education sind durchweg beschrieben, wie angeführt sogar aussagekräftiger als in den Arts-Studiengängen. Die Lerninhalte der Module entsprechen den Lernzielen, die Prüfungen sind modulbezogen. Im *B.A./B.Sc.-Anteil* sind keine Prüfungsleistungen vorgesehen, die Studienleistungen entsprechen den vermittelten Kompetenzen. Im *M.Ed.-Anteil* kommen einzig Klausuren als Prüfungsform zum Einsatz. Unter Praktikabilitätsgesichtspunkten ist eine solche Prüfungsorganisation vielleicht nachvollziehbar, nicht jedoch unter dem Aspekt eines constructive alignment insbesondere in einem Studiengangsteil der Lehrer*innenausbildung. So urteilen die externen Fachgutachter*innen, dass Klausuren grundsätzlich nur bestimmte Kompetenzen abfragen könnten (Wissen, nicht dessen Anwendung); dass die Zentrierung auf Klausuren einem Lernprozess nicht gerecht würde, der sich an den Kompetenzzielen der Lehramtsausbildung orientiert; und dass die Studierenden als spätere Lehrkräfte ebenfalls unterschiedliche Prüfungsformate anwenden müssten. Wir als interne Gutachtergruppe möchten ergänzen, dass der Bildungswissenschaftsanteil am M.Ed. in seinen variantenreichen Studienleistungen und auch im Portfolio bereits kompetenzorientierte Instrumente vorhält, deren Nutzung als Prüfung überlegt werden könnte. Wir empfehlen dem Studienanteil auf jeden Fall zu prüfen, das Klausurmonopol aufzubrechen und es um kompetenzorientiertere Prüfungsformate zu ergänzen. Damit ginge der Masteranteil auch konform zu seiner eigenen Modulbuchpräambel, das die Kompetenzorientierung hochhält.

Ressourcen

Die Studierenden sind mit der räumlich-sachlichen Ausstattung in ihren Studiengängen mehrheitlich zufrieden. Die Studiengangverantwortlichen nehmen die Situation angesichts unsteter Raumverteilungsplanungen dagegen als suboptimal wahr. Der Lehrbetrieb ist dadurch jedoch nicht gefährdet.

Bezüglich der personellen Ressourcen ist die Lehreinheit aus Sicht der Kapazitätsrechnung überlastet. Die Auslastung in 2016/2017 ist darauf zurückzuführen, dass der Export in diesem Jahr u.a. auf Grundlage der maximal zu erwartenden Studienanfänger in den M.Ed.-Studiengängen berechnet wurde. Da die tatsächlichen Einschreibungen 2018/19 in den M.Ed.-Studiengängen gegenüber den maximal zu erwartenden Anfän-

gern aus dem Vorjahr geringer waren, ist der Export zurückgegangen, was wiederum zu einer Absenkung der Auslastung geführt hat. Nichtsdestoweniger gilt es, die Auslastungsentwicklung weiterhin zu beobachten. Zudem bitten wir die Studiengangverantwortlichen zu prüfen, inwieweit inhaltliche Dopplungen zwischen *B.A. Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement* und *M.A. Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen* (siehe Abschnitt „Stimmigkeit“ in diesem Kapitel) ggf. zu Redundanzen führen, deren Abbau eine Lehrentlastung nach sich ziehen könnte.

Forschungsorientierung

Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) ist ein forschungsorientierter Studiengang und entsprechend strukturiert. Dabei sind die bereits mehrfach angesprochenen Projekte zu nennen, von denen insbesondere das Forschungsprojekt stark forschungsbezogen angelegt ist und die Studierenden zu eigener Forschungsanstrengung motiviert. Ergänzt wird das Angebot durch zwei Pflichtveranstaltungen zu Forschungsmethoden. Ein externer Gutachter empfiehlt dazu, das Prinzip des forschenden Lernens noch stärker in das Studienprogramm einzubinden. Wie für den Praxisbezug raten wir dem Fach, auch die Forschungsorientierung seines Masters vorteilhafter zu kommunizieren.

Auch im Hauptfach *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* sind Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten und selbständigem Forschen vorhanden, so kommen bspw. Forschungskompetenzen im Modul „Forschungspraxis“ (mit den Veranstaltungen „Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien“ sowie „Durchführung und Dokumentation von Forschungs- und Evaluationsstudien“) zur Anwendung, in dem die Studierenden in Teams über zwei Semester hinweg eine kleine empirische Studie durchführen. Im Nebenfach ist dieses Modul nicht vorgesehen, hier beschränkt sich der Forschungsbezug auf die theoretische Ebene. Für Haupt- und Nebenfach könnte die Forschungspraxis im Curriculum noch stärker akzentuiert werden, z.B. in den Modulen „Gestaltung von Lehr-Lernprozessen“ oder „Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft“.

In den *Bildungswissenschaftsanteilen* von polyvalentem Bachelor und Master of Education steht Forschungsorientierung nicht im Zentrum der Ausbildung. Die externen Fachgutachter*innen führen das Orientierungspraktikum als ein dem engen Korsett der Bachelorausbildung angebrachtes Forschungselement an. Der Master thematisiert empirische Forschung, ist aber nicht forschungspraktisch angelegt, wodurch er sich von M.Ed.-Studiengängen an anderen Standorten unterscheidet. Die Studiengangverantwortlichen könnten prüfen, an welchen Stellen des Masteranteils Spielraum für die Integration praktischer Forschungstätigkeit besteht.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ für *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) Haupt- und Nebenfach* sowie für den *bildungswissenschaftlichen Anteil am polyvalenten Bachelor* als erfüllt an, für *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* sowie für den *bildungswissenschaftlichen Anteil am Master of Education* als größtenteils erfüllt an. Darüber hinaus besteht bei den beiden lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengängen hinsichtlich der im Rahmen der Studierbarkeit erforderlichen Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots noch Verbesserungspotential, das auf Seiten der Hochschulleitung entwickelt werden soll.

Empfehlungen:

Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) sollte seine Module und Modulbeschreibungen sowohl inhaltlich als auch sprachlich trennschärfer zu denen des Studiengangs *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* formulieren.

Für den *bildungswissenschaftlichen Anteil am Master of Education* sollte geprüft werden, von der ausschließlichen Nutzung von Klausuren als Prüfungsleistung abzurücken und andere kompetenzorientierte Formate aufzunehmen.

3.3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkrVO)

Diese Regelung beschränkt sich auf die Prüfung der Einhaltung *prozessualer* Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich-wissenschaftlichen und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts.

Fachlich-wissenschaftliche Gestaltung

Die externen Gutachter*innen attestieren der Lehreinheit Erziehungswissenschaft ein hohes wissenschaftliches Niveau, das Garant für die Stimmigkeit und Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen eines Studiums der Bildungswissenschaften sei. Dies gelte sowohl für die akademischen (Teil-)Studiengänge als auch für die lehramtsbezogenen Studienganganteile. Die Forschungsleistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trügen darüber hinaus dazu bei, die fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die *Arts-(Teil-)Studiengänge* werden als attraktive Studienangebote eingeschätzt, deren Bewerber- und Studierendenzahlen zufriedenstellen. Im *B.A.* könnte eine Profilierung des Bildungsmanagements im Verhältnis zur Bildungswissenschaft das Attraktivitätsniveau aus unserer Sicht weiter erhöhen – die Externen sind in dieser Frage uneins. Bezüglich des *M.A.* herrscht dagegen Konsens, dass es sich um ein wissenschaftlich anspruchsvolles und forschungspraxisbezogenes Programm handelt, das durch seine verschiedenen Anwendungsfelder als kompetenzorientiert gilt. Für die *lehramtsbezogenen Studienganganteile* kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass die im Vergleich zur bisherigen Staatsexamensausbildung deutlich aufgewerteten Bildungswissenschaften eine bessere Orientierung am späteren Berufsfeld gewährleisten.

Methodisch-didaktische Gestaltung

Die Lehreinheit Erziehungswissenschaft motiviert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter explizit zur Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung und insbesondere das „Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik“ zu erwerben, um die eigenen Lehrkompetenzen auszubauen und nachzuweisen. Die Kosten werden dabei vom Institut übernommen. Zudem verfügt die Lehreinheit über spezifische Lehrkonzepte im Rahmen der Lehrerbildung, die den Dozierenden vermittelt werden.

Methodisch kommen in den (Teil-)Studiengängen und -anteilen vielfältige Lehr- und Lernformen zum Einsatz, die zielgerichtet den zu vermittelnden Lerninhalten entsprechen. Die Lehreinheit kann hier ihren originären Untersuchungsschwerpunkt der empirischen Lehr- und Lernforschung gleichsam praktisch anwenden und tut dies überzeugend. Mit innovativen Veranstaltungsformaten kann vor allem der Bildungswissenschaftsanteil des Masters of Education auffahren, wie z.B. einem videogestützten Trainingsseminar zu Kernkompetenzen unterrichtlichen Handelns oder einem Blended-Learning-Kurs zu Stimme und Gesundheit im Lehrkraftberuf. Auch das den M.Ed. begleitende Portfolio sei an dieser Stelle genannt – mit dem Abstrich, dass eine regelmäßige und über die gesamte Studiendauer andauernde Bearbeitung des Portfolios in der Eigenverantwortung der Studierenden liegt und stärker eingefordert werden könnte.

Umsetzung der RahmenVO-KM sowie Kohärenz im Lehramt

Sowohl die Struktur des *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs* als auch des *Masters of Education* ist – gerade auch im Hinblick auf die bildungswissenschaftlichen Anteile – in Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben des Kultusministeriums entwickelt und ausgestaltet worden. Die Qualifikationsziele des Moduls Bildungswissenschaft im Bachelor in Verbindung mit den Qualifikationszielen des Bildungswissenschaftsanteils im M.Ed. entsprechen dem bildungswissenschaftlichen Kompetenzprofil lehramtsbezogener Studiengänge der RahmenVO-KM.

Angesichts des geringen Umfangs steht der Kohärenzgedanke nicht im Zentrum der bildungswissenschaftlichen Anteile des polyvalenten Bachelors. Der Bildungswissenschaftsanteil am Master of Education erreicht Vertikalkohärenz durch ein Curriculum, das sich an den Vorgaben der RahmenVO-KM orientiert (siehe Kap. 3.2 Stimmigkeit des Curriculums).

Eine Wertung darüber, ob eine horizontale Verzahnung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft im Lehramtsstudium gelungen ist, kann sinnvoll allein in Abhängigkeit der Ausgestaltung in den einzelnen Fachwissenschaften erfolgen. Insofern wird die Kohärenz hier nur auf struktureller Ebene betrachtet. Eine horizontale Verknüpfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studienanteilen findet v.a. in den Schulpraxisphasen des Bachelors und des Masters statt, in denen die drei Bereiche gleichsam kumulieren und durch die intensive Vorbereitung sowie nachbereitende Dokumentation zusammengefasst werden. Gerade die zu führenden Portfolios integrieren die drei Bezugsdisziplinen. Im Bachelor zielt das Portfolio auf die Reflexion der Kompetenzentwicklung während des Orientierungspraktikums, im Master führen die Studierenden das Portfolio über das gesamte Studium und bearbeiten Lernauf-

gaben, die eine Vernetzung der Inhalte aus den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Veranstaltungen erfordern. Dennoch könnte der Kohärenzgedanke gestärkt werden: Im Bachelor haben die Studierenden laut Evaluation mitunter Mühe, „Theorie in der Praxis wahrzunehmen“; für den Master könnte das sehr integrierende Portfolio einen verbindlicheren Charakter bekommen.

Modulverwendung

Im bildungswissenschaftlichen Anteil am *Master of Education* finden keine Module aus Bachelorstudiengängen (oder Bacheloranteilen) Anwendung.

Auch der Masterstudiengang *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen* speist sich nicht aus Bachelormodulen, soweit dies aus den Vorlesungsverzeichnissen ersichtlich ist. In den Modulhandbüchern sowohl des M.A. als auch der B.A.-Teilstudiengänge fehlen die Angaben zur Verwendbarkeit der Module, wie in Kap. 2.5. zur Modularisierung ausgeführt und zur Ergänzung aufgefordert.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung“ für die Studiengänge bzw. -anteile als erfüllt an.

3.4. Studienerfolg durch Qualitätsentwicklung (§ 14 StAkrVO)

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolvent*innen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen eine kontinuierliche Beobachtung und ggf. Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolvent*innen unverzichtbar.

Um die Qualität der Lehre sicherzustellen und zu entwickeln, werden alle Lehrveranstaltungen der Lehrereinheit evaluiert. Dabei kommen institutsinterne Evaluationsbögen zum Einsatz. Die Evaluationsergebnisse werden an die Lehrperson zurückgespiegelt, damit sie für die Verbesserung der Lehrveranstaltungen genutzt werden können. Bei Lehrbeauftragten werden die Ergebnisse von der zuständigen Studiengangkoordination überprüft, um bei negativen Ergebnissen ggf. das Gespräch zu suchen und abzuwägen, den Lehrauftrag nicht erneut zu vergeben. Neben diesem schriftlichen Feedback werden die Lehrenden ermuntert, innerhalb der Lehrveranstaltungen auch ein mündliches Feedback der Studierenden einzuholen, um die Ergebnisse besser einordnen zu können. Darüber hinaus führt das Institut jedes Semester einen „Runden Tisch“ mit der Fachschaft durch, in dessen Rahmen die Studierenden allgemeine Punkte der Studiengestaltung bei den Studiengangkoordinator*innen ansprechen können – ein Format, das laut studentischer Stellungnahme von den Studierenden sehr geschätzt wird. Die Studiengangverantwortlichen wissen zudem um den Mehrwert der hochschulweit durchgeführten Befragungen aller Studierenden und Absolvent*innen und machten im Verfahren deutlich, die Universitätsinstrumente künftig verstärkt in die Qualitätsentwicklung einbinden zu wollen.

Das System der internen Qualitätssicherung ist bis dahin positiv zu bewerten. Es sollte noch konkretisiert werden, wie das System zu einem geschlossenen Regelkreis wird, der aus den Ergebnissen von Evaluationen und Befragungen auch Maßnahmen für die Verbesserung der Lehre ableitet (wie dies für das Orientierungspraktikum gelten kann). Dazu liefert das Fach bereits Ansatzpunkte – z.B. könnte der Prozess im Umgang mit Lehrbeauftragten bei allen Lehrenden Anwendung finden –, die im Rahmen des künftig jährlich durchzuführenden Monitorings auch dokumentiert werden sollten.

Als sehr positiven Prozess möchten wir den Umgang mit den Evaluationsergebnissen des Orientierungspraktikums im bildungswissenschaftlichen Anteil des polyvalenten Bachelors hervorheben. Als Reaktion auf das Feedback der Studierenden wurden inhaltliche Arrondierungen an der Praxisphase vorgenommen, wodurch die Verzahnung von bildungswissenschaftlichen Ansätzen und schulpraktischen Erfahrungen deutlich verbessert wurde. Hier verfügt das Institut über einen geschlossenen Qualitätssicherungskreis.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Studienerfolg“ für die Studiengänge bzw. -anteile als mit Einschränkung erfüllt an.

Empfehlung: Das System der internen Qualitätssicherung sollte im künftigen Monitoring als geschlossener Regelkreis dokumentiert werden.

3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkVO)

Die Verteilung der Geschlechter in den Studierendenschaften von *Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)* Haupt- und Nebenfach und *Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)* weist eine deutliche Überrepräsentanz von Frauen auf: Jeweils über vier Fünftel der Studierenden sind weiblich. Unter dem Lehrpersonal (Ausnahme: professorale Ebene) sind Frauen ebenfalls stärker vertreten als Männer.

Auch wenn von anderen Standorten mit ähnlichen Studiengängen ein Ungleichgewicht der Geschlechter bekannt ist, empfehlen wir der Lehreinheit angesichts der Dimension der Überrepräsentanz, über Maßnahmen nachzudenken, vermehrt männliche Studieninteressierte anzusprechen. Die Universität Freiburg verfügt mit der Stabsstelle „Gender and Diversity“ dafür über kompetente Ansprechpartner*innen.

Ausländische Studierende sind in der Lehreinheit Erziehungswissenschaft nur wenige vorhanden. Herausforderungen aus bestehender Diversität sieht sich das Fach aus diesem Grund keinen entgegen, im Gegenteil: Vielmehr hat das Fach die Aufgabe, dass auch die wenigen ausländischen Studierenden ihr Studium in Freiburg erfolgreich absolvieren können – gerade vor dem Hintergrund, dass auf Internationalisierung kein Fokus liegt. In diesem Zusammenhang bekommen die sehr guten Beratungsangebote für alle Studierenden durch die Lehrenden große Bedeutung, mit denen sich die Studierenden in den Studierendenbefragungen des B.A. und M.A. zufrieden bis sehr zufrieden zeigen. Beide Arts-Studiengänge und auch die Bildungswissenschaftsanteile im Lehramtsstudium verfügen zudem über kompetente Fachberater*innen. Diese bitten wir auch, die Informationen auf der Homepage des Instituts passgenauer auf die tatsächlichen Curricula der jeweiligen Studiengänge zuzuschneiden.

Den Nachteilsausgleich regelt die Prüfungsordnung des *Bachelor of Arts* in § 30, des *Master of Science* in § 27, des *polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs* und des *Master of Education* jeweils in § 30 angemessen. Ein Nachteilsausgleich wird auf Antrag gewährt.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ für die Studiengänge bzw. -anteile als mit Einschränkung erfüllt an.

Empfehlung: Das Institut für Erziehungswissenschaft sollte mit der Stabsstelle „Gender and Diversity“ in Kontakt treten, um sich über mögliche Maßnahmen einer besseren Ansprache männlicher Studieninteressierter beraten zu lassen.

3.6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge bzw. Studienanteile nicht einschlägig.

3.7. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge bzw. Studienanteile nicht einschlägig.

3.8. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkVO)

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg führt eine studiengangbezogene Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die lehramtsbezogenen Studiengänge durch. In der Kooperationsvereinbarung vom 13.06.2018 ist die Zusammenarbeit näher beschrieben. Gemäß § 3 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die Pädagogische Hochschule, u.a. Lehrveranstaltungen gerade im Bereich Bildungswissenschaften für Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge der Universität anzubieten. Im Pflichtenheft als der Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung sind die vereinbarten geöffneten Lehrveranstaltungen von Universität und Pädagogischer Hochschule sowie der Umfang des Lehraustauschs dokumentiert.

Wie in Kap. 3.2 unter dem Stichwort der Studierbarkeit ausgeführt, erfordern die unterschiedlichen Bestandteile des Lehramtsstudiums mit seinen zwei Fachwissenschaften, zwei Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften besondere Anstrengungen hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen. Dies gilt umso mehr, als die Veranstaltungen von zwei Hochschulen geleistet werden. Die Lehreinheit Erziehungswissenschaft geht mit der Absprache zu den Zeitfenstern der bildungswissenschaftlichen Module einen richtigen Weg. Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf die Empfehlung an die Universitätsleitung im

parallel laufenden Clusterverfahren Sport, in dem die lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengänge begutachtet und akkreditiert werden, gemeinsam mit FACE etwa ein „Zeitfenstermodell“ zu entwickeln, um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit für möglichst alle Fächerkombinationen im Lehramtsstudium gewährleisten zu können.

Bewertung: Die IAA-Gutachtergruppe sieht das Kriterium „Hochschulische Kooperationen“ für die *bildungswissenschaftlichen Anteile* am polyvalenten Bachelor und am Master of Education als erfüllt an. Wie in Kap. 3.2. ausgeführt, besteht hinsichtlich der im Rahmen der Studierbarkeit erforderlichen Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots noch Verbesserungspotential, das auf Seiten der Hochschulleitung entwickelt werden soll.

(Teil-) Studiengänge und Studienganganteile Bildungswissenschaft

Beschluss:

1. Der Studiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) und die Teilstudiengänge Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) Hauptfach (HF) und Nebenfach (NF) werden mit folgenden **Auflagen** akkreditiert bzw. als akkreditierungsfähig erachtet:
 - 1.1 Die Modulhandbücher sind mit folgender Maßgabe zu überarbeiten:

Es ist zu gewährleisten, dass die Modulbeschreibungen den Vorgaben gemäß § 7 Studienakkreditierungsverordnung entsprechen. Insbesondere ist bei den Einzelmodulbeschreibungen die Kategorie „Verwendbarkeit des Moduls“ zu ergänzen. Gemäß § 7 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung soll im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls dargestellt werden, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei der Beschreibung des Prüfungssystems sind Begründungen für Teilprüfungen zu ergänzen, so wie dies in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts bzw. in § 10 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts bestimmt ist.
 - 1.2 Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung sind bereits durch rechtskonforme Anpassung der beiden Rahmenprüfungsordnungen für die Kombinationsstudiengänge Bachelor of Arts und Master of Arts am 29.03.2019 umgesetzt worden. Die rechtskonforme Anpassung ist nun noch durch entsprechende Anpassungen der fachspezifischen Bestimmungen für die Teilstudiengänge Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) HF und NF und für den Studiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) sowie in den Modulhandbüchern umzusetzen. Insbesondere ist für Prüfungsleistungen in den fachspezifischen Bestimmungen mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung festzulegen, Studienleistungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen zumindest auszuweisen.
2. Die Akkreditierung bzw. die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit der (Teil-)Studiengänge ist befristet und gilt bis 31.01.2021. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch das Rektorat nach Vorlage des Nachweises bis 30.09.2020 wird die Akkreditierung bzw. die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit bis 30.09.2027 verlängert.
3. Der bildungswissenschaftliche Anteil am polyvalenten Zwei-Hauptfächer- Bachelor mit Lehramtsoption und der bildungswissenschaftliche Anteil am Master of Education werden ohne Auflagen bis 30.09.2027 als akkreditierungsfähig festgestellt.
4. Für die Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge und Studienganganteile werden folgende **Empfehlungen** an die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät ausgesprochen:
 - 4.1 Für die Teilstudiengänge Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) HF und NF, den Studiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) und den bildungswissenschaftlichen Anteil am Master of Education sollten die Formulierungen der Qualifikationsziele in den Präambeln der Modulhandbücher vertieft werden. Dabei sollten sowohl die fachliche als auch die überfachliche Zieldimension sowie die Berufsfeldorientierung Berücksichtigung finden.
 - 4.2 Der Studiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.) sollte seine Module und Modulbeschreibungen sowohl inhaltlich als auch sprachlich trennschärfer zu denen des Studiengangs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.) formulieren, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass es sich um identische Module handeln könnte.
 - 4.3 Für den bildungswissenschaftlichen Anteil am Master of Education sollte geprüft werden, von der ausschließlichen Nutzung von Klausuren als Prüfungsleistung abzurücken und andere kompetenzorientierte Formate aufzunehmen.

- 4.4 Das System der internen Qualitätssicherung des Instituts für Erziehungswissenschaft sollte im künftigen Monitoring als geschlossener Regelkreis dokumentiert werden.
- 4.5 Das Institut für Erziehungswissenschaft sollte mit der Stabsstelle „Gender and Diversity“ in Kontakt treten, um sich über mögliche Maßnahmen einer besseren Ansprache männlicher Studieninteressierter beraten zu lassen.